

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 44 (1957-1958)
Heft: 1

Artikel: Ein Opfer der bernischen Zensur : Pfarrer Herborts Buch "Versuch über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit der Menschen", 1766
Autor: Utz, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Opfer der bernischen Zensur:

Pfarrer Herborts Buch

**« Versuch über wichtige Wahrheiten zur
Glückseligkeit der Menschen », 1766**

Von

Hans Utz

«Die Zensur in Bern ist so hart, dass man sie viel eher für ein Werkzeug der Knechtschaft in den Händen eines morgenländischen Despoten als für die Verordnung glücklicher Freistaaten halten sollte.» Dieses Urteil des deutschen Professors Meiners, der im Jahre 1783 die Schweiz bereiste ¹⁾, war damals wie heute umstritten. Es fällt um so stärker ins Gewicht, als Meiners sonst Bern gegenüber auffallend wohlgesinnt war, es «einen der blühendsten Staaten auf der Erde» nannte, geleitet von einer musterhaften, vielleicht der «vollkommensten Aristokratie» (I. 189/190). Wenn schon sein Lob vor dem Forum Europas die Berner Patrizier befremdete, was im Ausspruch: «De quoi se mêle cet impertinent! nous n'avons aucun besoin de ses éloges» auf unvergessliche Art ausgedrückt ist, so musste seine Kritik an der Zensur wie an den Mängeln im Schulwesen schroffes Missfallen erregen. Meiners behauptet denn auch im Vorwort zur zweiten Auflage (1791), man hätte ihn gesteinigt, wenn er nach der Veröffentlichung des Buches in Bern aufgetaucht wäre. Noch einmal warnt er in diesem Vorwort die Gnädigen Herren davor, die Bildung niederzuhalten und die Druckerpresse zu knebeln, der «Untersuchungsgeist» verbreite sich und werde durch Widerstand eher gestählt.

Dieser Untersuchungsgeist, wie Meiners die Bewegung zur Aufklärung treffend nennt, hatte sich tatsächlich auch in Bern bemerkbar gemacht. Nach einer Zeit der Schonung, die um 1760 eine erste Blüte aufgeklärter Geselligkeit und Betriebsamkeit erlaubte, legte sich um 1765 obrigkeitliches Misstrauen wie ein Frost auf die jungen Schösslinge. Die Zensur, die in Bern fast ebenso alt war wie der Buchdruck, wurde wieder belebt und verschärft. Daher wäre ein generelles Urteil über die bernische Zensur im «Ancien Régime» verfehlt; der Zeitpunkt ist zu beachten. Nun wurden Voltaires und Rousseaus Schriften verfolgt, und wie dieser im Herbst 1765 von der St. Petersinsel weggewiesen wurde, ist bekannt.

Im Schatten dieser Ereignisse, welche weltgeschichtliche Bücher und europäische Namen betrafen, steht das Schicksal eines kleinen Werkes und eines verschollenen Geistes, des Pfarrers B e a t H e r b o r t, der seine Schrift im Frühjahr 1766 bei Heilmann in Biel anonym drucken liess. Kein Fremder ist hier Verfasser, sondern ein

1) «Briefe über die Schweiz», Frankfurt/Leipzig 1785. I. 313 f.

Angehöriger des eigenen Standes, dessen Familie im Grossen und im Kleinen Rat vertreten war; seine Kritik betraf, trotz dem Titel, keines der grossen Themen menschlicher Existenz oder staatlicher Autorität, Herbort wagte nur, an einem augenscheinlich geringfügigen Punkt die Weisheit speziell der bernischen Staats- und Kirchenordnung anzuzweifeln; dazu kam, wie dargestellt werden soll, dass Herbort der Zensur ausgewichen war. Um so schwerer trafen ihn und sein Buch die Massregeln der Regierung.

Dieser an sich unbedeutende Vorfall ist bisher meines Wissens nur von Tillier (V. 263) kurz gestreift worden. Meine Arbeit möchte daran, wie an einem Musterfall zeigen, was für Ideen die patrizische Regierung für schädlich hielt und wie sie sie zu unterdrücken versuchte: die bernische Zensur am Werk! Freilich ist gleich beizufügen, dass dies zu einer Zeit geschah, da Argwohn gegen den «Untersuchungsgeist» auf der bernischen Politik lastete.

Im Schatten Rousseaus. Hatten Voltaires «Pucelle d'Orléans» und Helvétius' «De l'esprit» erst veranlasst, dass 1759 die Zensurvorschriften neu publiziert und die Busse auf 20 Tlr mit Konfiskation festgesetzt wurde, so erhöhte die Regierung die Busse für den «Emile» 1762 auf 50 Tlr. Im gleichen Jahr erschien der «Contrat social», jenes Schicksalsbuch für die Menschheit. Dass es dies werden sollte, konnte man freilich noch nicht wissen; aber bald schon zeigte sich, dass es ein Schicksalsbuch für Genf wie für Rousseau wurde. Diskussionen in Genf, welcher Anteil am Staate jedem Stand der Bevölkerung zukomme, brachen aufs neue aus und steigerten sich. Daher Rousseaus Flucht nach Môtiers, der St. Petersinsel und England, daher die Genfer Wirren. Beides berührte Bern: ein Revolutionär suchte Asyl, und seine revolutionären Ideen suchten eine befreundete, ja beinahe bevogtete Stadt heim. Bern war ja mit Frankreich Schutzmacht Genfs und gemeinsam mit Zürich das ganze Jahr 1766 hindurch eifrig um eine konservative «Mediation» in Genf bemüht, die nach innen und aussen zu sichern wäre. Ganz Europa nahm Anteil und bezog Stellung, da man ahnte, dass hier zum erstenmal die Aufklärung mit dem Staat zusammenstiess. Einzig das Bernervolk durfte nach dem Willen seiner Herren nichts davon vernehmen. Während ihre Diplomatie um Genf kreiste, senkten sie offizielles Schweigen über die Vorfälle in der benachbarten Stadt. Die Darstellung jener Genfer Wirren, wie sie von Bern und von Europa her aussahen, böte wohl manchen interessanten Aspekt.

Hier genügt die Feststellung, dass die bernische Politik eine Zeitlang im Schatten Rousseaus stand. Der neue Geist war nun verdächtig geworden, auch wenn er sich harmlos in zahlreich entstandenen Zirkeln in aristokratischer Geselligkeit auszusprechen pflegte, etwa im «Salon» der Julie Bondeli, im «Café littéraire» der beiden Tscharner, in der «Patriotischen Gesellschaft» Daniel v. Fellenbergs oder in jenen lebenskräftigeren und umfassenderen Formen der bernischen Ökonomischen Gesellschaft (gegründet 1759) und der eidgenössisch angelegten Helvetischen Gesellschaft (seit 1761 versammelt).

Die Massnahmen gegen diese Brutstätten neumodischer Gedanken begannen damit, dass im August 1764 die Mitglieder der Freimaurer-Societät «in aller Stille und in möglichster Geheimbd» zur Abschwörung gezwungen wurden.²⁾ Im September 1766 legte die Berner Regierung ihren Standesgenossen heimlich nahe, an den Schinznacher Tagungen nicht mehr mitzumachen, der Ökonomischen Gesellschaft verwies sie scharf, dass ihre Diskussionen und gedruckten Abhandlungen auf unerlaubte Themen abgeschweift waren, das heisst neben den wirtschaftlichen Fragen auch deren soziale und politische Hintergründe untersucht hatten. In der Vorrede zu Band IV ihrer «Abhandlungen» (1765) dankt die Ökonomische Gesellschaft den Gnädigen Herren untertänig für ihre Unterstützung und sagt sich entschieden los von jenen so zahlreichen «übelgesinnten Verfassern politischer Aufsätze über die Anliegenheiten des Staates», die «unter der strafefreien Verhehlung ihres Namens mit einem ungeziemenden Fürwitz ihre Vorurteile über alles, was in den Umständen des gemeinen Wesens ihren schwermütigen Stolz ärgern mag, in die Welt ausstreuen». Damit bekannte die Ökonomische Gesellschaft, dass sie in die offizielle Linie eingeschwenkt war und ihr fürder treu sein würde. Sie verdammt Leute wie Rousseau und ähnliche. Auch Herbort musste nach der offiziellen Version unter die Verfemten fallen; sein Fürwitz war ungeziemend, sein Buch erschien anonym.

Nachdem ich den Schatten Rousseaus, der über seiner Schrift lag, angedeutet habe, werde ich die dürftigen biographischen Angaben über den Autor wiedergeben, den Inhalt des Buches zusammenfassen, seine Schädlichkeit erörtern und berichten, wie es dem Zorn der Gnädigen Herren zum Opfer fiel.

²⁾ Geheimrats-Manual IV. 155, 218 ff. Das Verzeichnis führt die Namen von 7 Standesgliedern, 29 Burgern, 22 Untertanen, 10 Fremden auf.

Be a t H e r b o r t (bisweilen Herport geschrieben) wurde als Sohn des Bauherrn Beat und der Anna geborenen Zehender am 10. Januar 1692 getauft; er wurde 1706 stud. theol., 1721 Kandidat und im Juli 1723 als Nachfolger des abgesetzten Franz v. Wattenwyl, der den Assoziationseid gegen die Pietisten verweigert hatte, deutscher Pfarrer in Vevey. Am 3. August des gleichen Jahres wurde er in der Kirche von Diesbach bei Büren getraut mit Katharina Wyss († 1775). Im April 1741 gab er Pfrund und Ministerium wegen Schwerhörigkeit auf. Die Gnädigen Herren sprachen ihm auf Lebenszeit ein Leibgeding von 200 Tlr zu. Herbort starb, ohne Kinder zu hinterlassen, 1767 und wurde am 29. Mai bestattet.³⁾ Gruner nennt ihn in seiner Genealogie einen «wohlbelesenen Mann und grossen Raisonneur». Beides wird sichtbar in dem vorliegenden Werk, das offensichtlich sein einziges gewesen ist. Sein voller Titel lautet: «Versuch über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit der Menschen. Bestens empfohlen allen Regenten der freien Staaten, zur Erdauerung und nötigen Besserung: Von einem redlich gesinnten Schweizer. MDCCLXVI.»

Wir wenden uns seinem I n h a l t zu: «Un monstre incompréhensible» habe Pascal den Menschen genannt, weil er seine Verdorbenheit ins Auge fasse. «Ich hätte gesetzt: un chef d'œuvre in der Beziehung auf seinen zierlichen Bau und wunderbare Vereinigung der Leibes- und Seelenkräfte.» (S. 16.) Mit solchem Raisonnement setzt Herbort ein, getragen vom Glauben an die Würde des Menschen. D e r M e n s c h ist Ausgangspunkt und Hauptinteresse: «Es ist nichts in der Welt, das so sehr unsere Aufmerksamkeit und Bewunderung verdient als wir selbst.» (S. 1.) So beginnt Herbort seine philosophisch-psychologischen Darlegungen, überschrieben «Der Mensch», deren Hauptlinie durch die Marginalien angedeutet sei: der Leib — die Seele mit ihren Kräften — beider Vereinigung; was sie sei — die Leidenschaften in sich gut — sind allezeit im Kampf gegen einander — daher die ungleichen Arten der Gedanken — allgemeine Anmerkung. Neben den Optimismus der Aufklärung

³⁾ Nach S. v. Werth: «Stammtafeln bernischer Geschlechter»; J. R. Gruner: «Genealogien»; MSS der Burgerbibliothek Bern.

tritt in seiner Abhandlung sogleich das demütige Eingeständnis, dass der menschlichen Erkenntnis enge Grenzen gesetzt seien. Was wir am Menschen bewunderten, sei seine Geschöpflichkeit. Herbort will sich nicht vermessen, mit philosophischen Theorien (auch nicht mittels Leibnizens prästablierter Harmonie) die Wunder der Schöpfung zu ergründen. So ist sein aufklärerisches Bild vom Menschen ähnlich wie beim «grossen Haller», den er erwähnt, durchaus christlich verankert.

Der Rationalismus kommt in den folgenden Abschnitten stärker zum Vorschein, wenn Herbort menschliche Ordnung und geschichtliche Entwicklung ableitet aus dem allen Menschen eingeborenen Trieb zur Glückseligkeit. Dieser strebe den wahren Eigennutzen an, der jedem das seinige zugebe und damit alle beglücken könnte, wenn nicht die Leidenschaften störten. Diese zu zügeln, hätten sich die Menschen schon im ersten Weltalter zur *Gesellschaft* zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu schützen, die Arbeit zu teilen und die Kinder zu erziehen. Hier fügt Herbort seine Interpretation von Rousseaus berühmtem Kampfkruf «Zurück zur Natur!» ein: Rousseau habe nicht allen Ernstes auf Erziehung und Zivilisation verzichtet, sondern seinem üppigen Zeitalter die notwendige Korrektur aufzeigen wollen, indem er auf einfache Lebensart hinwies. In einem zweiten Schritt, so fährt Herbort fort, habe die menschliche Gesellschaft erkannt, dass die Errungenschaften des ersten durch *Gesetze* gefestigt werden müssten. Doch wie sehr auch die Gesetze die allgemeine Wohlfahrt und damit das Glück jedes Einzelnen beförderten, sie müssten erlahmen, wenn nicht Macht und Ansehen hinter ihnen ständen. Darum sei in einem dritten Schritt die *Regierung* eingerichtet und mit Gewalt ausgestattet worden. «So hat das Volk aller Willen dem Willen des Regenten übergeben, der Regent aber hat seinen Willen dem Willen des Volkes unterzogen, damit keiner eines andern Willen, sondern alle dem allgemeinen Willen, der Regent wie der Untertan, zu gehorchen pflichtig sei.» (S. 23.) Hier finden wir Herborts Version des Herrschaftsvertrages, der abgeschlossen wird, damit jeder glücklich werde; er verpflichtet beide Partner, die Regenten wie die Untertanen. Auf diese Weise setzt Herbort Rousseaus «volonté générale» in sein System um. Entgegen Rousseau aber versucht Herbort, wie bei seinem Bild vom Menschen, die neue Auffassung mit dem Christentum ins reine zu bringen. «Demnach ist die Obrigkeit als eine göttliche Ordnung zu verehren und zu lieben, aus Grund,

dass sie das Naturgesetz, den Grundstein aller irdischen Glückseligkeit behauptet, damit keiner dem andern an Beförderung der Glückseligkeit hinderlich sein kann.» (S. 23.) Damit mögen Aufklärung und Religion versöhnt sein. Festzuhalten ist aber, dass eine solche Gleichung nie ganz aufgehen kann: die Ordnung wird als göttlich bezeichnet, weil sie natürlich und zweckmässig ist, und nicht umgekehrt ist die Staatsordnung zweckmässig, weil sie von Gott gesetzt ist. Damit scheint mir eine Rangordnung zugunsten der neuen Auffassung erstellt. In die Zukunft weist auch Herborts Formulierung, dass die Ordnung dazu eingerichtet sei, dass keiner den andern in seinem Trieb zur Glückseligkeit hindere. Hier deutet sich von ferne der liberale «Nachtwächterstaat» an. Überhaupt dämmert in Herborts Zusammenfassung der Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts: «Es ist in allen Freistaaten ein angenommener Grundsatz aller Regierung: bei dem Gesetz ruhet die Souveränität, bei den Bewahrern des Gesetzes ruhet die Majestät, bei deren Handhabung und Vollstreckung ruhet die Sicherheit des ganzen Staats und blühet die allgemeine Wohlfahrt, solange dieser Gesichtspunkt unverrückt bleibt.» (S. 24.) Doch ist gleich die Einschränkung zu machen, dass Herbort nirgends eine Änderung der Staatsformen in der Alten Eidgenossenschaft fordert. Die bernische Aristokratie fände offensichtlich als Bewahrerin der Gesetze nach seiner Theorie durchaus ihre Majestät, das Volk hätte ihr die Regierungsgewalt nach dem ursprünglichen Herrschaftsvertrag verliehen. Nur gehe aus demselben Vertrag hervor, dass — im Gegensatz zur Meinung der «Hofschmeichler», eines Hobbes oder Macchiavell — absolute Herrschaft widernatürlich sei. Zur Bekräftigung erwähnt Herbort die Antwort, die ein edler Engländer Jakob II. gegeben: «da ihm dieser die unumschränkte eigenwillige Regierung angepriesen, sagte er: Er könne nicht glauben, dass der Schöpfer aller Dinge das menschliche Geschlecht mit dem Bast auf dem Rücken erschaffen und etwan ein Dotzend Kerls dazu, damit sie selbiges reiten könnten.» (S. 24.)

Nach dieser Einleitung (S. 1—24), in der die staatliche Ordnung auf menschliche Grundbedürfnisse errichtet wird, wendet sich Herbort, etwas unvermittelt, seinem besondern Anliegen zu, das er schon in seinem Vorwort angezeigt hat: er wendet sich scharf gegen den Missbrauch des Eides, den die Regierungen, zumal auch der schweizerischen Republiken, aufzulegen pflegten, um ihre Autorität zu befestigen. Wie zwei undatierte Schriftstücke, die auf der Bürgerbibliothek Bern liegen, zeigen, hatte sich Herbort schon frü-

her mit dieser Frage beschäftigt.⁴⁾ Er habe, heisst es in dem einen, «über diese Matery, so mich schon lange naget», mit vielen Politikern diskutiert und sich an ihren Einwänden die eigene Meinung gebildet und gestählt. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen und Vorarbeiten wird greifbar im Hauptteil des vorliegenden Buches: dem Eid gilt, was der Titel verschweigt, Herborts Abhandlung, abgesehen von den allgemein gehaltenen ersten Abschnitten. Drei Beweismittel zieht er heran, um die Eidsucht zu bekämpfen:

1. Die Erfahrung,
2. Die Vernunft,
3. Die Offenbarung.

Die g e s c h i c h t l i c h e E r f a h r u n g knüpft dort an, wo durch den Herrschaftsvertrag der Staat begründet sei. Herbort sieht nach diesem dritten Schritt einen vierten, aber nicht mehr einen Fortschritt: die Einführung des Eides. Zuerst sei er den Regenten auferlegt worden aus Angst, sie könnten ihre Gewalt missbrauchen. Dann hätten die Regenten darin ein bequemes Mittel erkannt, die Untertanen schärfer in Pflicht zu nehmen. Und schon hat damit Herbort erwiesen, dass Misstrauen hier wie dort den Eid eingeführt hat. Dieser vierte Schritt sei überflüssig und schädlich gewesen und daher nicht überall erfolgt. Tausende von Jahren sei man ohne Eid ausgekommen. Noch die Griechen und Römer hätten ihn nur zeitweise aufgenommen. So habe z. B. Kaiser Augustus auf den Treueid verzichtet, weil seine Ordnung, wie er gesagt habe, nur gehalten werde, soweit sie gerecht sei; wäre sie ungerecht, so nütze auch ein Eid nichts. Einem Nero sei es vorbehalten gewesen, diesen Treueid aufzuerlegen. Derart befleckt sei der Eid von den Christen, zunächst zögernd, dann immer eifriger übernommen worden. Mit der Vermehrung der Eide sieht Herbort eine Vertiefung der Verpflichtungen einherlaufen. Zuerst hätten sie einzelne, genau umschriebene Leistungen betroffen, wie etwa im Lehenseid; später verlangten die Regenten völlige Unterwerfung unter ihren Willen. Muster dafür ist der Versuch des herrschsüchtigen Papstes Gregors VII., den Kai-

4) «Herrn Pfarrherrn Herporths Projekt der Eydes-Formul», 2 S. Mss. Hist. Helv. II 8 (34); (Herbort über den Eid, Eingabe in §§ 59 an die Gnädigen Herren), 42 S., Mss. Hist. Helv. XI 13 (33); zu diesem eine kritische Stellungnahme (durch den Zensor?): «Memorial Hrn. Herports Teütschen Predigers zu Vivis, den Eydt belangend», 15 S., Mss. Hist. Helv. XI 13 (34).

ser eidlich zu unbedingtem Gehorsam zu zwingen. Dieser sollte schwören, «quodcunque mihi praeceperit sub his videlicet verbis per veram obedientiam fideliter sicut oportet Christianum observabo» (ich werde alles, was er mir mit seinen Worten zu wahrem Gehorsam vorschreibt, treu, wie ein Christ soll, ausführen) (S. 53). Gerade die Haltung der Geistlichen im Mittelalter mache deutlich, wie fragwürdig der Eid sei: sie hätten sich selber aus religiösen Bedenken von der Eidespflicht entbunden, sie aber den Laien überbunden, um möglichst viele Fälle vor ihr Gericht zu ziehen; denn der Eid, als angeblich religiöse Handlung, fiel im Mittelalter unter geistliche Gerichtsbarkeit. Auf die vielen weitem Illustrationen, die Herbort braucht, um seine These zu stützen, verzichten wir. Er glaubt zu erkennen, dass die Verlässlichkeit des Schwures im umgekehrten Verhältnis zu seiner Häufigkeit abgenommen habe. Dies überrascht ihn nicht: die Geschichte erweise, dass der Eid zu unlautern Zwecken, zur Erweiterung der Herrschaft, und aus unlautern Gründen, aus gegenseitigem Misstrauen, in Schwang gekommen sei.

Zweitens lehre die *Vernunft*, dass kein Mensch eine Verpflichtung eingehen könne, die seinem ersten Bedürfnis, die eigene Glückseligkeit zu fördern, zuwiderlaufe. Wohlgesinnte hielten die Gesetze, weil sie die für uns lebensnotwendige äussere Sicherheit gewährten, Übelgesinnte aus Angst vor der Strafe. Vernachlässigten aber die Regenten ihre Pflicht, uns zu schützen, oder missbrauchten sie ihre Macht, so falle der Herrschaftsvertrag dahin. Oder sollte etwa das Volk weiterhin seine Pflichten leisten, wenn die Herren die ihnen missachteten? Solches zu glauben wäre unvernünftig. Auch ein Eid könnte den Gehorsam nicht retten, wenn einmal die wahren Interessen des Volkes verletzt und damit der Vertrag gebrochen sei. Unvernünftig sei der Eid, so schliesst Herbort diese Beweisführung ab, somit überflüssig, zumal in Freistaaten. «Ich bin ganz gewiss, dass die preiswürdige Regierung unsrer gnädigen Oberkeiten, wohl besser als kein Eid, die Herzen der Untertanen fesselt; so dass sie sich ihrer Treue beständig versichern können, wenn schon kein Eid wäre. Oder lieber: bei wem auf dem ganzen Erdboden sollten sie es so gut antreffen als unter ihrer gnädigen Regierung?» (S. 78.) Damit hat Herbort seine Loyalität bezeugt; um so mehr bedauert er, dass die Regierung für alles und jedes eine eidliche Bekräftigung verlange. Damit werde, wieder gegen die Vernunft, für Geringfügiges wie für Unbekanntes (denn niemand könne alle Vorschriften kennen) der Untertan in Eid genommen.

Den Eid belaste besonders, dass er allgemein als religiöse Handlung verstanden werde. Diesen Charakter bekräftige die Symbolik der Schwurhand: die eine Hand erhoben, ruft mit drei Fingern die Dreieinigkeit an, zwei Finger zeigen die Unterwerfung von Seele und Leib, die andere Hand stützt sich auf Reliquie oder Evangelium. Der religiöse Charakter des Eides sei, so behauptet Herbort, sekundär und ganz zu Unrecht angenommen worden. Man sei darauf verfallen, weil der herkömmliche Eid als bequemes Mittel gegen die Falschheit versagt habe; da wollte man die Übeltäter einschüchtern, indem man sie gleichsam vor das Angesicht des höchsten Richters stellte. Gott werde in der Eidesformel nicht bloss zum Zeugen angerufen, sondern zum Rächer, wenn einer falsch schwöre. Denn mit den Worten «so wahr mir Gott helfe» fordere der Schwörende Gott geradezu heraus, ihm bei Meineid die Gnade zu versagen, deren jeder Mensch zur Seligkeit bedarf. Diese Formel der Selbstverfluchung hebt Herbort als stärksten Einwand gegen das Schwören hervor. Kein Mensch wolle, dürfe und könne sich selber verdammen, da er weder sich Gott entziehen noch ihm etwas vorschreiben könne. An solcher Anmassung mache sich mitschuldig, wer zum «Flucheid» auffordere.

Da der Eid pseudo-religiös geworden ist, muss die dritte Beweisführung, nach der Bibel, besonders ins Gewicht fallen. Herbort hängt der Meinung an, die im 18. Jahrhundert auch bei konservativeren Geistern verbreitet war: «Das Licht der göttlichen Offenbarung stimmt mit der Vernunft überein.» (S. 84.) Er ist überzeugt, dass die Bibel, allen Verwässerungen und Verdrehungen zum Trotz, klaren Bescheid gebe: Christus habe in der Bergpredigt das Schwören eindeutig verboten. Wenn die Regierung aus Angst um ihre Autorität den Eid verlange, so könne die Bibel diese Besorgnis beschwichtigen: das Neue Testament fordere nämlich in noch höherem Masse als das natürliche Gesetz Unterwerfung unter die Obrigkeit, selbst unter eine harte. Eher ertrage ein Christ Misshandlung, als dass er den Gehorsam kündige. Doch dulde er aus Achtung vor Gottes Gebot und nicht als durch den Eid gebunden, den die Bibel verwerfe.

Nun sei der Eid zu Unrecht nicht nur in religiöse Formen gekleidet, sondern auch auf religiöse Inhalte bezogen worden. In einem dritten, noch spezielleren Teil seiner Abhandlung (S. 129—175) behandelt Herbort den Religionseid. Hier sei besonders anstössig, dass der Mensch auf Meinungen eidlich verpflichtet werde, die von

Menschen über innere Wahrheiten formuliert worden sind. Was als klare Wahrheit erkannt und geglaubt wird, bedürfe keiner eidlichen Bestätigung; fehlten aber Einsicht und Glaube, so könne sie keine Macht der Welt — mit oder ohne Eid — erzwingen: «Alle aufgedrungenen Formen und Normen löschen die Religion aus.» (S. 160.) Diese abstrakten Beweise, aus dem Wesen der Religion vernünftig abgeleitet, werden ergänzt, ja überlagert von historischen Beweisstücken, welche die Belesenheit des schwerhörigen, vorzeitig pensionierten Geistlichen und überdies schmerzliche Gewissenskämpfe eines Menschen ahnen lassen, dem auch bei der Übernahme des Pfarramts ein Religionseid abgefordert worden war.

Zunächst stellt Herbort dar, wie die Papstkirche durch den Religionseid, den sie den Fürsten und der Geistlichkeit, später allen Christen abnahm, einerseits ihre Macht stärkte, anderseits die Verfolgung der Ketzer legitimierte. «Durch diesen Eid wurde das Wesen des Glaubens aus dem Grund gestossen, die Menschensatzungen zu Glaubensregeln gemacht, die Gewissensfreiheit ausgewurzelt und die Religion, die nicht durch Zwang, sondern durch Beredung soll gepflanzt werden, zernichtet.» Statt durch Predigt und Sanftmut, wie es Christus tat, sollten mit Feuer und Schwert die Seelen bekehrt werden, der Eid die Bekehrung sichern (S. 133 f.). Was im Hochmittelalter gegen Waldenser und Albigenser vorgekehrt wurde, verstärkte das Konzil von Trient. Auf der Gegenseite verwarf die Reformation die Unfehlbarkeit des Papstes und der Konzilien und bekannte sich ursprünglich voll und ganz zur Weisung des Apostels: Prüfet alles! Luther habe zuerst die Augsburger Konfession als ein Zeugnis, nicht als eine Regel verstanden. Später gestand er den Regierungen zu, durch Gesetz und Eid den Untertanen die Religion vorzuschreiben. Wenn Herbort darauf die Erstarrung des Luthertums zur Konkordienformel von 1577 darlegt, so ist dies doch nur ein Umweg zu eigenen Fehlern, die «aus Liebe zur Wahrheit» (S. 152) ans Licht gezogen werden müssten:

In der Helvetischen Konfession habe Bullinger zunächst bloss seine persönliche Meinung bezeugen wollen; sie sei aber bald zur Norm aufgerichtet und mit Eid überbunden worden. Wäre damit die Reformation, ihrem Ursprung untreu, zum Unfehlbarkeitsglauben gelangt, zur Unfehlbarkeit unserer Rathäuser? (S. 156.) Die Helvetische Konfession lasse zwar die Möglichkeit offen, sie könnte auf Grund der Bibel korrigiert werden, die Praxis aber setze voraus, die volle Wahrheit sei gefunden und verpflichte

alle Mitglieder der reformierten Kirche. Der Religionseid enthalte ferner die aufschlussreiche Formel, man solle «fein rühiglich dabei verbleiben». (S. 158.) Das bedeute doch, man wolle die Lehre konservieren und das Grundprinzip des Staates, für Ruhe besorgt zu sein, in unzulässiger Weise auf die Kirche übertragen; die Kirche werde, im Gegenteil, durch geistige Unruhe immer wieder zum Leben gestärkt. Doch jetzt scheine «das Wachstum in der Erkenntnis als etwas Schädliches gefürchtet». (S. 158.) Als Anwalt des «Untersuchungsgeistes» fordert Herbort die Erlaubnis zur freien Prüfung der Glaubenssätze, er kämpft um *Gewissensfreiheit*. Den Einwand, Gewissensfreiheit führe zu einer Anarchie persönlicher Auffassungen, welche Staat und Kirche zerrütten könnten, weist Herbort zurück mit dem Hinweis auf die Toleranz im römischen Kaiserreich und im zeitgenössischen Holland. «In einem Freistaat wird man zugestehen müssen, dass in Glaubenssachen die Untertanen auch alle ihre Begriffe niemals dem Willen der Obrigkeit überlassen haben, noch ihren Willen so weit haben unterwerfen können.» (S. 159 f.)

So wäre also die Republik Bern, die den Religionseid auferlegt als Bedingung für ein Amt in Staat und Kirche, kein Freistaat? So scharf formuliert Herbort nicht. Er erklärt sich ja mit der Regierung der Gnädigen Herren voll zufrieden und bestätigt immer wieder, dass sie das gemeinsame Wohl anstrebe und daher im Herzen ihrer Untertanen verwurzelt sei. Um so mehr könnte sie auf das anstössige Mittel verzichten, den Gehorsam durch den mit Verfluchung bekräftigten Eid zu verschärfen. Er tadelt nur, dass man den Flucheid als eine altehrwürdige Gewohnheit beibehalte, ohne sich Rechenschaft zu geben, dass er ein unzulässiges und untaugliches Mittel sei. Unzulässig, weil er in Gottes Richtspruch eingreife und das höchste Gut, die Seligkeit, um geringer Dinge willen aufs Spiel setze, untauglich, weil er die Bösen nicht abschrecke und die Guten, zumal als Religionseid, in Gewissenskonflikte bringe. Daraus müsste folgen, dass die Eidesleistung überhaupt abzuschaffen sei. Doch verlangt dies Herbort ausdrücklich nur vom Religionseid. Die Helvetische Konfession möge weiter gelten, aber bloss als eine Aussage über die offizielle Glaubenslehre, nicht als ein Zwang des Gewissens. Für staatliche Verpflichtungen ist Herbort nicht so folgerichtig. Wohl aus Vorsicht und um die alten Gewohnheiten zu schonen, entwirft er einen Eid, der im «Licht der gesunden Vernunft und der göttlichen Offenbarung» (S. 108) bestehen könnte.

Dieser *Mustereid* meide das Verwerfliche der üblichen Flucheide und erreiche völlig «sowohl die Sicherheit des Staates als die Gewissensfreiheit der Menschen» (Vorbericht).

Dieses Muster eines rechtmässigen Eides ruft Gott zum Zeugen dafür an, dass der Schwörende aufrichtig gesinnt sei, seine Pflichten zu halten, und zum Helfer, diese Gesinnung zu stärken, damit er ihnen nachkommen könne. Die Pflichten werden nun — in knappe Formeln gebracht — aufgezählt als Pflichten der Regenten und der Untertanen:

«Der Regenten Pflichten Meine empfangene Gewalt, Macht und Ansehen nicht zu missbrauchen.

Meinen Schutz, Schirm und das unparteiische Recht niemandem zu versagen.

Nichts, was den Staat zerrütten kann, vorzunehmen, noch was mir diesfalls bekannt wird, zu verhehlen.

Nichts aus der Acht zu lassen, was zum besten der gemeinen Wohlfahrt dienet.

Der Untertanen Pflichten Meine Freiheit, die ich unter der gnädigsten Regierung meiner von Gott gesetzten Obrigkeit geniesse, nicht zu missbrauchen.

Ihro zu allen Zeiten gewärtig und getreu zu sein, nichts vorzunehmen noch zu verschweigen, was ihre Macht und Ehre verletzen möchte.

Mich Ihro schuldigst zu unterwerfen, das ist, falls ich ihre Gesetze übertrete, mich der Strafe zu unterziehen.

Mein Gut und Blut zur Erhaltung ihrer Regierung und des lieben Vaterlandes nicht zu sparen.»
(S. 109 f.)

So weit Herborts Buch. Welche seiner Gedanken mussten der Regierung *gefährlich* erscheinen?

Wenn wir bei den Pflichten des Mustereides verweilen, so steht doch darin, was die Besten unter den Patriziern anstrebten und von den Untertanen erwarten mochten: von ihrer Seite die Absicht auf das gemeine Wohl, auf Rechtssicherheit, die Abscheu vor Zerrüttung und Amtsmissbrauch; von der Seite des Volkes Treue, Gehorsam und Unterwerfung unter die gesetzlichen Strafen. Auch ent-

sprach ihrer Gesinnung, wenn auch vielleicht nicht ihrem Stolz, dass Herbort häufig betonte, in einem Freistaat seien die Regenten doppelt verpflichtet: sie seien nämlich den Gesetzen, die sie geben, selber unterworfen. Die Patrizier nahmen sich vom Gesetz nicht aus.

Dennoch steht fest, dass die Prüfung durch den Geheimen Rat die Gefährlichkeit des Buches erwies, «denn die Gesetze und wohl-eingeführten Gewohnheiten einer guten Regierung werden angegriffen, es enthält anstössige Stellen in Ansehen der Regierung und Religion, auch könnte die Widerlegung der Eyden, welche darinnen stark getrieben wird, die Wiedertäufer und Separatisten aufwecken und Unruhe stiften».⁵⁾ Mit der letzten Bemerkung wird die ganze leidvolle Auseinandersetzung mit den T ä u f e r n aufgerollt, leidvoll nicht nur für die Abgesonderten, sondern auch für die Regierung, die sich, wie Feller (III, 162) sagt, darüber grämen musste, «dass die Verfolgten ebenso nahe dem Vorbild des Christen wie fern dem Vorbild des Bürgers standen». Zu Separatisten wurden die Anhänger des Pietismus durch offizielle Verfemung; so wurde Herborts Amtsvorgänger in der Pfarrei Vivis ausgeschlossen, weil er den Eid verweigerte. Tatsächlich sprach Herbort, wenn er Gewissensfreiheit forderte, auch zugunsten der Täufer und Separatisten, ohne sie beim Namen zu nennen. Er tritt — wenn wir seine umständliche Formulierung heranziehen — ein für jene Untertanen, die der Obrigkeit die schuldige Pflicht leisten, auch wenn sie den Gottesdienst — aus Schwachheit oder Irrtum — nicht besuchen und keine Eide zu schwören bereit sind. Als Gegenleistung für ihre Pflichterfüllung sollten sie trotzdem den Schutz der Regierung geniessen dürfen. (S. 165.) Wenn auch die aktive Verfolgung der Pietisten wie der Täufer aufgehört hatte, war die bernische Regierung noch nicht bereit, das Experiment mit der Gewissensfreiheit zu wagen. Konformität galt als staatserhaltendes Prinzip, das durch Eid zu sichern war.

Überhaupt glaubte die Regierung — nach der zitierten Aussage — auf die « w o h l e i n g e f ü h r t e G e w o h n h e i t » des Eides nicht verzichten zu können. Welche Bedeutung nach offizieller Ansicht dem Eid zukam, entnehmen wir dem Buch «Unterricht von dem Eide» von Pfr. Johann Friedrich Stapfer, 1758 bei Heidegger in Zürich erschienen, auf welches Herborts Abhandlung Antwort und Einwand gewesen sein mag. Mit seinem Bruder, dem Professor

5) Geheimrats-Manual IV 239. An Biel.

der Theologie Johann Stapfer, gehörte Johann Friedrich zu den sichern Stützen der bernischen Landeskirche und ihrer Lehrmeinungen. Seine Dogmatik betont, dass die göttliche Strafe nicht bloss Besserung, sondern Vergeltung bezwecke. Dieser Gedanke liegt denn auch J. F. Stapfers Abhandlung über den Eid zugrunde. Sie lässt uns erkennen, wo Herbort von der massgebenden Meinung abirrte. Stapfer nimmt, wie Herbort, den Eid bitter ernst, als eine Appellation vor den Richtstuhl Gottes, da ein Meineid den Täter der göttlichen Gnade beraube. Er warnt deshalb vor mutwilligem Schwören, ist aber, im Gegensatz zu Herbort überzeugt, einmal, dass «der Eid eine der feierlichsten Handlungen der Religion» sei (S. 20), dann, dass er durch die Bibel und die Vernunft gestattet sei für wichtige Dinge, wie die Bekräftigung auswärtiger Bündnisse, der gegenseitigen Verpflichtung von Obrigkeit und Untertanen und dazu, «die Übereinstimmung der Menschen, insonderheit der Lehrer, in Ansehung der Religion und Glaubenslehre aufrecht zu behalten». (S. 40.) Das ist die eidliche Verpflichtung auf die Helvetische Konfession, die Herbort ablehnt. Er verwirft aus Achtung vor der Majestät Gottes den Flucheid, aus derselben Achtung misst ihm Stapfer höchste Wirkung zu, auch zugunsten der Regierung.

Das Gutachten, auf das sich der Geheime Rat stützte, als er Herborts Abhandlung verbot, bestätigt, dass seine Auffassung vom Eid den Ausschlag gab. Prof. Joh. Stapfer hatte es in seiner Eigenschaft als Bücherzensor verfasst. Auf einen in Eile hingeworfenen Bericht (Akten S. 3), auf welchen die Konfiskation erfolgte, arbeitete Prof. Stapfer ein ausführliches Gutachten aus, das die anstössigen Stellen kopiert und mit den Anmerkungen des Zensors versieht. (Akten S. 25 ff.) Er übergeht Herborts Darlegungen vom Ursprung des Staates, von freistaatlicher Ordnung und ihren Folgerungen für Untertanen und Regenten ohne irgendwelche Bemerkung, rügt aber alle Formulierungen, die den Eid entkräften oder verwerfen. Dieser sei von Gott schon im Alten Bund verlangt, im Neuen Testament bekräftigt, von den Reformatoren und im Katechismus anerkannt. Stapfer räumt ein, dass für vollkommene Menschen der Eid überflüssig wäre, aber wie sie nun einmal sind, müsse er in schreckerregender, heiliger Formel beibehalten werden: «Man muss die Gefahr des Meineids so gross vorstellen als es möglich ist, um die Leute davon abzuhalten.» An den Erfolg der Einschüchterung glaubt er denn auch und lehnt Herborts Behauptung, es werde oft falsch geschworen, mit der typisch rechtgläubig-selbstzufriede-

nen Begründung ab: «ein Land, das so gesegnet ist wie das unsrige, kann nicht mit Meineiden beladen sein». Seltsam ist, dass sich Stapfer nicht die Mühe nimmt, Herborts Angriffe gegen den Religionseid richtig zu widerlegen, sondern sie abtut mit der Bemerkung, die Uniformität der Religion sei für jede Kirche unabdingbar, damit keine Spaltungen und Unordnungen entstünden, und könne am besten durch Eid gewährleistet werden. Es mag sein, dass Stapfer zuhänden seiner Auftraggeber das spezifisch Theologische zurückdrängt, um die Gefährlichkeit des Buches für die Regierung herausheben zu können. Seine erste Begründung für das Verbot, «weil es unerlaubt, verboten und gefährlich ist, die Gesetze und wohleingeführten Gewohnheiten einer guten Regierung, unter der man lebt, anzugreifen, wie es in diesem Buch geschieht», wird aber erst belegt, wenn Stapfer die Brücke von Religion zu Politik geschlagen hat. Für ihn gehört der Eid zu den «Gesetzen und wohleingeführten Gewohnheiten» des bernischen Staates. Mit dem Eid «würde das vornehmste Band der Treu und des Gehorsams aufgehoben». Wenn dem so ist, bleibt allerdings der Eid eine Staatsnotwendigkeit und ist Herborts Meinung staatsgefährlich.

Herbort entrückt den Staat der Religion; die Herkunft des Staates und seine Rechtfertigung werden vernünftig auf seine Zweckmässigkeit begründet. Die göttliche Sanktion fehlt zwar nicht, ist aber, wie zu zeigen war, im Verlauf der Argumentation nebensächlich. Und hier ist, wie mir scheint, der tiefste Grund zu finden, weshalb Herborts Buch vom bernischen «Ancien Régime» verworfen werden musste. Herbort verankert den Staat nicht im göttlichen Auftrag, sondern im richtig verstandenen Eigennutz der Menschen. Dass der Staat seiner transzendentalen Rechtfertigung entkleidet wurde, konnte Herbort nicht verziehen werden. Dies ist letztlich der Kern seiner Ablehnung des Eides: wenn auch Herbort nicht beipflichtete, dass der Eid eine sakramentale Handlung sei, so galt er doch gemeinhin als solche und nahm den Untertan vor dem Angesicht Gottes in die Pflicht des Staates und der Staatskirche. Mit dem Eid fiel die *metaphysische Begründung* des Gehorsams dahin. Dazu passt, dass Herbort den Staatszweck beschränkte auf die Sorge um äussere Sicherheit; ein derartiger Staat ermögliche persönliche Glückseligkeit.

Wurde der Gehorsam nicht mehr um Gottes willen geschuldet, so wurde die staatliche Autorität, wie es die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika zehn Jahre später so

deutlich verkündet, davon abhängig gemacht, dass der Staatszweck — nach dem Urteil des Volkes — erfüllt werde. So weit geht Herbolt freilich nicht; aber wenn er die Besorgnis des Patriziats, der Gehorsam könnte leiden, wenn der Eid wegfalle, damit beschwichtigt, dass die Gnädigen Herren ja zum allgemeinen Wohl regierten, so war die negative Folgerung eingeschlossen: Verweigerung des Gehorsams, wenn die Regierung das Nützliche nicht tat. Darum mussten die Gnädigen Herren, wenn ihnen auch nicht alle Folgerungen aus Herbolts Kritik klar wurden, seine Schrift für gefährlich «in Ansehen der Regierung und der Religion» halten.

Haben wir bisher den Eid als Symbol der metaphysischen Verankerung des Staates gewertet, so ist er noch in einer andern Weise, auf dem Boden der Praxis, kennzeichnend für den alten Obrigkeitsstaat. Pfarrer Stapfer setzt als Motto seiner Abhandlung: «Der Eid machet ein Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen. Hebr. 6, 16.» Der Eid konserviere die Ordnung und sei, das wird an Beispielen gezeigt, oft das einzige Mittel, Prozesse durch ein Urteil abzuschliessen; denn manchmal könnte der Richter die Wahrheit ohne Eidzwang nicht herausbringen. Professor Stapfer in seinem Gutachten ergänzt, der Flucheid sei nötig, um heimliche Übertretungen der Gesetze oder heimliche Verfehlungen im Amte zu ahnden. Hier wird — theoretisch — Gott herangezogen, um die Rechtssicherheit zu fördern; praktisch liegt aber darin ein Eingeständnis der Schwäche der staatlichen Organe. Die staatseigenen Mittel reichen nicht aus: Polizei und Richter konnten dem Übeltäter, auch dem bloss Widerspenstigen nicht beikommen und schlugen den bequemen Ausweg ein, den Eid aufzu-erlegen. Damit wird, wie Herbolt richtig bemerkt, der Knoten einfach zerhauen, nicht aufgelöst. «Es scheint aber, dass der Eid umso leichter in Schwung gekommen, weil er als ein bequemes Küssen der Faulheit kann gebraucht werden; die Geduld, die Geschicklichkeit, alles zu untersuchen, ermangelt oft den Richtern, so wurde dieses Schwert bequem geachtet, den Knoten zu zerhauen, weil man ihn nicht zu lösen wusste. Das aber, was von den Obern bequem geachtet wird, gehöret zur Ratio status, die nicht leicht Verbesserung zulasset.» (S. 123.) Der gleiche Schlendrian (das Wort fällt) zeige sich darin, dass sich die Regierung nicht die Mühe nehme zu unterscheiden, was als fundamental der Eidespflicht gemäss sei, von dem, was untergeordnet und nebensächlich dieses scharfe Mittel entbehren könnte. Tatsächlich fällt auf, wie häufig sich die bernische Re-

gierung gezwungen sah, ihren Mandaten mit der Beeidigung Nachachtung zu verschaffen, den Badwirten etwa die Bade- und Wirtszeiten einzuschärfen oder, was hierher gehört, den Buchhändlern die Zensurvorschriften. Es gibt im Staatsarchiv nicht weniger als 16 Eidbücher verschiedener Dicke, welche alle Eidesformeln (bis 1797) verzeichnen.

Daraus erhellt, dass der Eid, der dem heutigen Schweizer nur ausnahmsweise als Amts- oder Fahneneid auferlegt wird und den Ersatz durch das Gelübde zulässt, tatsächlich einen neuralgischen Punkt des «Ancien Régime» bedeutete, zugleich hinwies auf seine Grösse — in der überweltlichen Verankerung — wie auf seine Schwäche — in der mangelhaften Ausrüstung der staatlichen Organe. Darum konnte die Regierung nicht so leichthin die Unterwerfung der Untertanen unter das Gesetz blossen Nützlichkeits-erwägungen anheimstellen; darum auch sah sie keinen andern Ausweg — auch dies Ausweis ihrer Schwäche — diese gefährlichen Gedanken zu parieren, als das strikte Verbot.

Der Prozess, der Herborts Buch und ihm selber gemacht wurde, bringt diese grundsätzlichen Fragen nicht deutlich zum Ausdruck, weil einerseits diese Überlegungen jener Zeit selbstverständlich, anderseits ihre tieferen Begründungen mindestens den Richtern nicht bewusst waren. Der Prozess lässt sich fragmentarisch aus den Ratsmanualen (zitiert RM und GehRM) des Jahres 1766 ablesen, wird aber reichhaltig ergänzt durch die Aktensammlung (zitiert A) ⁶⁾, die der Geheime Rat dem Grossen Rat für den Urteilspruch vorlegte. Das juristische Vorgehen lässt sich rekonstruieren, dunkel bleiben persönliche Imponderabilien.

Beides kreuzt sich im Verhältnis zwischen dem Zensor und seinem Kollegen im Pfarramt, da hier Behauptung gegen Behauptung steht. Herbort hatte sein Manuskript im Winter 1765/66 Professor Stapfer unterbreitet. Unbestritten ist, dass dieser ihm die Erlaubnis zum Druck verweigerte. «Aus Menschenfurcht», bemerkt Herbort; denn als er Stapfer überreden wollte mit dem Hinweis auf Standesglieder, die den Druck wünschten, habe dieser gesagt: sie

⁶⁾ Akten des Geheimen Rates, Anhang. Nr. 24. Staatsarchiv Bern. — Es ist das Verdienst von Herrn Adjunkt E. Meyer, diesen Band wiederentdeckt zu haben. Ihm sei an dieser Stelle mein herzlicher Dank für seine hilfreiche Beratung ausgesprochen.

wären die ersten, «die Ihme auf den grind geben würden» (A 175). Er beharrt darauf, Stapfer habe übrigens seiner Meinung über die Flucheide beigespflichtet. (A 126, 129, 167.) Der beigebrachte Brief Stapfers an Herbort vom 9. Februar 1766 (A 177) bestätigt, dass der Zensor dem Verfasser sein Interesse am Manuskript kundgetan und ihm «Gelahrtheit» und gute Denkungsart bezeugt hatte. «Ich habe auch gefunden, dass Sie in vielen Stücken völlig recht haben, wenn man die Sachen nur abstractè, ohne Beziehung auf verschiedene Umstände betrachtet. Allein, eben wegen dieser Umstände kann ich, so viel an mir ist, die Erlaubnis nicht erteilen, dass diese Schriften hier gedruckt werden.» Da schimmert die Vorsicht des Realisten durch, welche das Ungestüm des Idealisten zurückzubinden sucht, so dass dieser ihm Menschenfurcht vorwarf. Ob das Wörtchen «hier» in der letzten Wortgruppe zu betonen wäre, ob Stapfer nur seine Verantwortung als bernischer Zensor aus Rücksicht auf die «Umstände» nicht tragen wollte, im übrigen aber Herbort den Weg zu fremden Druckerpressen offen liess, ist nicht unwichtig. Herbort beharrte nämlich darauf, Stapfer selber habe ihm Biel als Druckort empfohlen, und er wiederholte diese Behauptung im Verhör vor dem Geheimen Rat. (A 129, 167.) Dieser Widerspruch der Darstellung von Zensor und Autor hätte, dem persönlichen Widerstreit entzogen, vor dem Forum des Gerichts abgeklärt werden sollen. Aber eine Konfrontation der beiden Theologen fand nicht statt, und so bleibt Herborts Darstellung zum mindesten unwiderlegt. Um so tiefer musste ihn kränken, dass sein Hausarrest damit begründet wurde, er habe sein Buch unter Missachtung der bernischen Zensur in Biel in Druck gegeben.

Dem gegenüber hält Herbort fest, er habe Stapfers Weisung beachtet und den schon mit Buchdrucker Wagner in Bern geschlossenen «Accord» aufgelöst. (A 167.) Am 24. Februar 1766 schickte ihm Joh. Christoph Heilmann von Biel Papiermuster und machte ihm weitere Angaben über den Satzspiegel und die Druckleistung (zwei Bogen in der Woche). In den folgenden Wochen müssen die Abmachung getroffen und der Druck besorgt worden sein; am 21./22. April stellt Heilmann Lieferschein und Rechnung aus: 200 Ex. auf Schreibpapier + 800 Ex. auf Druckpapier — $13\frac{5}{8}$ Bogen zu 1 = $13\frac{5}{8}$ neue Louis d'or. Doch liefert Heilmann Herbort zunächst nur 194 Exemplare (6 sind schadhafte) nach Bern. «Mit den übrigen Exemplaren werde ich ebenfalls Ihren bitten erfüllen.» (A 21, 89, 101.)

Pfarrer Herbort war daran, die 194 Exemplare auszuteilen und zu versenden, als der Geheime Rat von Bern am 28. April 1766 eingriff. Der Geheime Rat war ein Ausschuss des Kleinen Rats, der unauffällig um die Sicherheit des Staates besorgt war und unter dem Präsidium des stillstehenden Schultheissen stand. Dieser, Albrecht Friedrich v. Erlach (Schultheiss von 1759—86), hatte durch «ein Ehrenglied des h. Standes» ein Exemplar erhalten und Stapfers Bericht eingeholt. (A 149.) Daraufhin verfügte der Geheime Rat die **K o n f i s k a t i o n** des Manuskripts und der gedruckten Exemplare, den **H a u s a r r e s t** Herborts bis auf weiteres und seine Befragung durch den Grossweibel und den Sekretär des Geheimen Rates, wem er das Buch schon zugestellt habe. (GehRM IV 237.)

Um die Konfiskation wirksam zu machen, wurde der Rat von Biel durch Expressboten ersucht, alle bei Heilmann liegenden Exemplare zuhanden des Schultheissen v. Erlach zu beschlagnahmen. Unter dem 1. Mai erstatteten «Meyer, Burgermeister und Raht der Stadt Biel» in untertänigen Worten Bericht über die Konfiskation des «gefährlichen, dem Staat, der Tugend und dem Band der Eyden widrigen Werkes»; die 800 in Biel beschlagnahmten Exemplare und das Manuskript wurden einige Tage später in den Gewahrsam des Geheimen Rats zu Bern genommen. (GehRM IV 239; A 19; Bieler RM 3.5.) Am 19. Mai wurden die Massnahmen in Biel ergänzt durch die Sequestrierung der Korrekturbogen und der Makulatur und durch den Bruch des Satzes. Ferner musste Heilmann – eidlich – erklären, dass er über die Auflage von 1000 Exemplaren hinaus nicht mehr gedruckt habe. In seiner «Information», die in Gegenwart von Ratsschreiber Mutach aus Bern vorgenommen wurde, rechnete Heilmann bis zum letzten Exemplar ab und versprach, von einem Nachdruck abzusehen. Er erklärte auch, Herbort habe ihm in Aussicht gestellt, er werde das erste Exemplar dem Schultheissen und der Zensur von Bern vorlegen. (Biel, Gerichtsakten CLXVIII 13; A 77, 81; GehRM IV 244.) Tags darauf nahm der Geheime Rat den persönlichen Rapport des Ratsschreibers Mutach entgegen und statete den Behörden von Biel den Dank dafür ab, dass sie willfährig und eilig die Massnahmen der Berner Zensur unterstützt hätten. In Biel hatte dieser Vorfall zur Folge, dass eine Zensurbehörde eingesetzt wurde, bestehend aus Burgermeister, Venner, den deutschen Pfarrern und dem französischen und dem Stadtschreiber, «da wir uns durch die Buchtruckerey stets Verdriesslichkeiten zugezogen». Tatsächlich war die «Affäre Herbort» nur eine der vielen Verlegen-

heiten, die Heilmann seiner Obrigkeit bereitete. In den zwanzig Jahren von 1754—1774 wurden an die 20 Klagen gegen ihn beim Rat anhängig gemacht, vor allem wegen unerlaubten Nachdrucks. Doch scheint diese Zensurkommission seiner nicht Meister geworden zu sein; sie griff jeweilen erst ein, wenn die Klage schon eingelaufen war, nicht als Vorzensur, wie beschlossen.⁷⁾

Die Zensur in Bern war kräftiger. Offenbar genügten die Massnahmen beim Drucker nicht. Der Same der gefährlichen Gedanken war durch Herbort schon weiter ausgestreut worden; zudem befürchtete man, wie schon im Verhör Heilmanns angedeutet ist, einen Nachdruck. Mit dem gleichlautenden Hinweis auf die anstössigen Gedanken über Regierung und Religion wurden die Behörden von Basel freundnachbarlich um Konfiskation und Verhinderung eines Nachdrucks ersucht, unter Zusicherung «des reciprocums», Mitglieder des bernischen Grossen Rats, die sich auf ihren Landgütern aufhielten, um beförderliche Einsendung der an sie verschickten Exemplare. (GehR IV 240, 243.)

Dabei zeigten sich nun Schwierigkeiten, in die auch Persönliches hineinspielt. Im Schreiben an Basel vom 12. Mai behauptet der Geheime Rat, Herr Ratsschreiber Dr. Isaa k Iselin besitze einige Exemplare des verbotenen Buches und plane einen Nachdruck. Der Antwort des Basler Rats vom 16. Mai lag ein Verteidigungsschreiben Iselins bei (A 65, 69), der sich darüber empört, beim eigenen und fremden «Souverain» in Verdacht zu geraten, er unterstütze Unternehmungen, die der Regierung und der Religion nachteilig sein könnten. «Ich schmeichle mir vielmehr, in der Welt und insbesondere in der Eidgenossenschaft auf einem solchen Fuss bekannt zu sein, dass ich alle die geringen Gaben, die mir die Vorsehung verliehen hat, angewandt habe, die Liebe zu den Geschäften, zu dem Vaterlande und zu der Religion auszubreiten.» Er glaube daher, der Widerlegung dieser absurden Beschuldigungen überhoben zu sein. Freilich räumt Iselin ein, dass ihm Herbort vor einigen Monaten das Manuskript übersandt habe mit dem Ersuchen, es zum Druck zu befördern. «Ich antwortete Ihm, so viel ich mich noch erinnern kan darauf, dass ich in diesem Versuche viele vortreffliche und nützliche Wahrheiten gefunden hätte, von denen ich wünschte, dass sie so sehr, als sie es verdienten, bekannt und den Herzen aller

⁷⁾ Nach der freundlichen Mitteilung von Herrn Stadtarchivar Bourquin. — Biel RM 26. 7. 1766. Vgl. A. Maag: «Die ersten Buchdrucker in der Stadt Biel», BTB 1891.

derer eingegraben wären, welche für das Heil der Völker zu wachen hätten; dass aber auch sich solche Sachen darin befänden, welche zum Druck zu befördern ich mir wegen meinem Character und andern Gründen ein Bedenken machte und dass ich Ihm anrahte, bey Kundmachung desselben vieles zu unterdrucken, das wegen Mangell der Orthodoxie nur anstössig erachtet werden könnte.» Seither habe er nichts mehr davon gehört. — Wie sehr Iselin daran lag, vom Verdacht der Kollusion entlastet zu werden, ersieht man aus einem weitem Schreiben des Basler Rats vom 26. Mai, das daran erinnert, dass Bern am 20. Mai zwar die Nachforschungen der Basler Behörden verdankt habe, aber die ausdrückliche Erklärung, der Argwohn gegen Dr. Iselin sei dahingefallen, vermissen lasse. (A 141.) Mit unverhohlener Genugthuung entgegnet der Berner Geheime Rat darauf (GehRM IV 247), diese Erklärung sei nicht aus Versehen unterblieben, sondern in der Absicht, den Ruf des Herrn Ratschreibers zu schonen. Die Mitglieder des Geheimen Rats seien nämlich im Besitze des (undatierten) Briefes, mit dem Iselin Herbort das Manuskript zurückgeschickt habe. Sie hätten ihn für sich behalten wollen, fühlten sich aber auf den neuen Vorstoss hin genötigt, eine Kopie beizulegen, «damit ihr daraus, in alfählig gutfindender Entgegenhaltung mit Hr. Iselins Declaration die Verhältniss bemerken könnet und solche Euch einläuchte.» Nach ihrem Ermessen sei «der Pfarrer Herbort zur aushergab des bewussten Buchs durch diesen Brief ehender angefrischt als abgemahnt worden». Auch der Unbefangene wird dem beistimmen müssen, wenn Iselin (A 99) die «mit so vilen vortrefflichen Sachen angefüllte wichtige Abhandlung» preist und fortfährt: «Ich wünsche, dass diese bald gedruckt erscheinen möge. Es ist mir dermals unmöglich, solche mit der Aufmerksamkeit zu durchgehen, welche sie verdienet — das neu eingesandte Muster eines wohl eingerichteten Eydes hat mir besonders wohl gefallen — und der demselben als ein Beschluss des ganzen Werkes angehangte Zusatz kommt mir überaus leuchtend und bündig vor. Falls ein oder der andere Satz oder Ausdruck des Werkes den Leuten anstössig vorkommen sollte, so würde ich dieselben gerne aufopfern, um den wesentlichen Inhalt des Werkes, der für unsere Staaten so wichtig ist, einen desto bessern Eingang zu verschaffen.» Der Geheime Rat lässt durch die Gegenüberstellung beider Briefe Iselins Charakter im gebührenden Zwielight. Doch wolle er, zu dessen Beruhigung, die Apologie im zweiten Schreiben annehmen und die Sache auf sich beruhen lassen.

Herbort hatte also Iselin um Rat gefragt und damit sein Anliegen einem Führer der schweizerischen Aufklärung vorgelegt. Ob der Kontakt schon vorher bestand, mag Iselins Biographie erweisen. Anzufügen wäre die Frage, ob Herbort wusste, dass sich Iselin mehrmals gegen den Missbrauch der Eide gewendet hatte⁸⁾, einmal durch einen Anzug im Grossen Rat «Sollte man Bedenken tragen, wie dem Missbrauch des Eids zu steuern», der mit grossem Mehr verworfen wurde, ein andermal in der anonymen Schrift: «Aufrichtige und wohlmeinende Warnungen wegen dem Wahl-Eyde, von Eleutero-philus» (1755). In diesem kurzen Aufruf warf Iselin seinen Mitbürgern vor, sie gäben sich nicht Rechenschaft über die politische und die religiöse Bindekraft des Eides. Der häufige, gedankenlose Gebrauch entwerte ihn; trotzdem werde er als für das Heil des Vaterlandes notwendig hingestellt. Gerade der Wahleid sei eine böse Täuschung, da er den Schein erwecke, die üblen Praktiken seien überwunden, wo doch nur Vaterlandsliebe, Rechtschaffenheit und das Los, «das Palladium unseres Vaterlandes», Freiheit und Gerechtigkeit stützen könnten. Wie Herbort geht Iselin nicht so weit, den Eid überhaupt abschaffen zu wollen, zieht er nicht die letzten Folgerungen aus seinen Prämissen; aber als guter Bürger und als Christ und als vernünftiger Mensch — so stellt sich der Verfasser vor — beginnt er den Angriff gegen überkommene Vorurteile. Ob Iselins eigene Darlegungen Herbort bekannt waren oder nicht, ihre Meinungen glichen einander, und Herbort glaubte sich seines Beifalls sicher. Es ist anzunehmen, dass er Iselins Zustimmung zum Druck zur eigenen Entlastung beizog; jedenfalls hatte der Geheime Rat Weisung gegeben, Herbort solle Iselins Brief aushändigen. (GehRM IV 243.)

Herbort hatte sich ferner Stapfer gegenüber darauf berufen, dass *S t a n d e s g e n o s s e n* die Publikation befürworteten, und dem Schultheissen v. Erlach gegenüber, dass die Anregung zu seinem Werk schon 30 Jahre früher von Herrn Venner (Christoph Rudolf † 1751?) Willading und G. Steiger seligen Angedenkens ausgegangen sei. (A 15.) Und der weitere Verlauf des Prozesses macht offenbar, dass Herborts Anliegen auch in den Kreisen des bernischen Patriziats warmen Sympathien begegnete. Es ist wahrscheinlich, dass ihm darüber hinaus die Behandlung, die ihm und seinem Buche widerfuhr, Sympathien verschaffte.

⁸⁾ U. Im Hof: «Isaak Iselin», Bd. I, S. 148.

Auf die erste Aufforderung hin lieferten nur «3—4 Standesglieder» ihre Bücher ab, «andere hingegen haben bedenken gemacht, solche zu geben.» Doch war dem Geheimen Rat «sehr important angeschinen, dass alle möchten zur Hand gebracht werden». (A 47.) Herbort zeigte seinen guten Willen, indem er alle Exemplare bis auf eines herausgab und alle Angaben machte, die zur Aufdeckung der fehlenden führen konnten. Seine Haushälterin wurde verhört, wohin sie Bücher vertragen habe, und die Buchbindereien der Stadt durchsucht. So konnte es Ratsherren geschehen, dass ihre Exemplare beim Buchbinder konfisziert wurden, was sie erst vernahmen, wenn sie sie zur gehorsamen Ablieferung zurückverlangten (so v. Gingins, alt-Landvogt von Bipp, B. v. Graffenried, alt-Landvogt zu Signau; A 53, 59). Andere leisteten dem Befehl Widerstand, so G. v. Graffenried, der sich sein Buch ausbittet «zu völliger Durchlesung und besserer Erdaurung». (A 53.) Mit ihm säumten andere Grossräte. So sah sich der Geheime Rat gezwungen, am 2. Juni dem Kleinen Rat vorzutragen, dass «etwelche noch übrigbleibende und in bekannten Händen liegende Exemplarien ungeachtet wiederholter Einforderung biss dahin zu überliefern ausgeschlagen worden». (RM 281, S. 68.) In einigen Zetteln, die bei den Akten eingereiht sind, wird auch nach einem zweiten Befehl Zeit ausbedungen zur Lektüre (J. R. Fischer, J. Otth); alt-Landvogt Jenner gibt zur Antwort, «Er wolle das Hr. Herborts Buch zurückgeben, wan Mgh Rät und Burger es befehlen werden, wohin das Geschäft vermuthlich komme, und für daherige Beurtheilung solle Mann trachten, sich die Sach bekannt zu machen.» (Ähnlich F. L. Stürler.) (A 111, 115.) Der Kleine Rat erkennt daraus, dass eine Auseinandersetzung mit dem Grossen Rat droht über die Kompetenz des Kleinen Rats, schädliche und verderbliche Schriften zu konfiszieren, und setzt den Herren am 5. Juni eine Frist von acht Tagen, ansonst er an Rät und Burger appellieren werde, «den höchsten Will zu vernemmen», ob er zu den getroffenen Massnahmen ermächtigt sei oder nicht. (RM 281, 68.) Die Opposition wird namhaft im Protokoll des Geheimen Rats (IV 248), der tags darauf diesen Beschluss auszuführen hat: die Herren alt-Landvögte (Joh. Rud.) Fischer von Saanen, (Joh.) Otth von Schwarzenburg, (Alex. Ldw.) v. Wattenwil von Nidau, (Franz Ldw.) Stürler von Neuws, (Daniel) Tscharnier von Neuws, (Achilles) Jenner von Aubonne, Herr G. v. Graffenried zu Hofstetten bei Thun, (Hptm. Franz Ldw.) v. Tavel von Vivis und alt-Landvogt (Sigmund) v. Erlach von Morsee sollten auf dem Lande durch Läufer, in der Stadt

durch Weibel nochmals aufgefordert werden, ihnen die Bücher betreffend Widerlegung des Eides nach dem Willen der Regierung «bei ihren Pflichten» abzuliefern, «sonsten wir befelchert sind, über die zurückbleibende einsendung Unsern GnH und Obern zu berichten». Hier zeigt sich auf der einen Seite ein Widerstand innerhalb des aufgeklärten Patriziats, sich die Lektüre vorschreiben zu lassen, anderseits die Entschlossenheit der Regierung und ihres Sicherheitsdienstes, das leidige Geschäft eilig und gründlich abzuschliessen. Die persönlich gemahnten Herren unterzogen sich; denn drei Wochen später erwies sich der Fall als zur Erledigung reif, nachdem auch die Schwierigkeiten, die der Arrestant selber bereitet hatte, behoben schienen.

H e r b o r t, der 74jährige, hatte kurz nach Konfiskation und Konsignation um ein Verhör ersucht, was ihm vom Geheimen Rat zunächst verweigert wurde, bis er alle fehlenden Exemplare beigebracht habe. (A 15, 117, 121.) Damit sind durch Herborts Prozess grundsätzliche Fragen gestreift: wie durch den Widerstand einiger Grossräte die Gewaltenausscheidung zwischen Grosse und Kleinem Rat, die ja im alten Bern nie klar geregelt war, betroffen wurde, so stellte sich durch Herborts Bitte um Verhör die Frage, ob ihm das Recht zur Selbstverteidigung gewährt oder verweigert werde. Der Kleine Rat entschied zugunsten des rechtmässigen Verfahrens: er befahl dem Geheimen Rat, Herbort zu verhören, trotzdem noch Bücher fehlten.

Wie sehr äussere Rücksichten, wie sehr Herborts dringende Bit-ten zu dieser Weisung führten, steht dahin. Jedenfalls liegen Briefe bei den Akten, in denen er die eigene R e c h t f e r t i g u n g als Vorwegnahme des ersehnten Verhörs einleitet. So in seinem Brief an (Joh. Friedr.) Willading, alt-Landvogt zu Avenches, vom 19. Mai, den er als «Cher Cousin» anredet. (A 125.) Herbort hebt hervor, erstens dass er in seinem Buch nicht die Obrigkeit, sondern mit den Waffen der Religion und der Vernunft die nachlässige Gewohnheit der Eidesleistung mit gelegentlich harten Ausdrücken angegriffen habe. Er wende sich nicht besonders an die Berner, sondern — wie der Titel des Buches andeutet — an alle Christen und rufe sie bloss zum eigenen Urteil auf. So habe er zweitens den Flucheid ebenfalls dem Urteil seiner Leser überlassen, obwohl er persönlich voll überzeugt sei, dass der Heiland ihn verurteilt habe; denn der Flucheid erniedrige Jehovah zum blind rächenden Jupiter. Bitterer wird

Herbort Wytttenbach, dem Sekretär des Geheimen Rats, gegenüber, dem er seine ehrlichen Bemühungen, die ausgeteilten Bücher zurückzufordern, schildert und dem entgegenhält, dass er mit seinem gliedersüchtigen Körper in Arrest gehalten werde. Damit sei er böseartigen Verleumdungen ausgesetzt, wie der Behauptung, er habe einen Aufstand anzetteln wollen; ihnen könne er nicht entgegen treten, da ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung beschnitten sei. Vor allem befremdet ihn, dass Stapfer ihn nicht besucht habe, um «einen Irrenden zurecht zu leiten und mir das Urteil oder Bedenken mitzuteilen». (A 129, 133.) Doch die Einsicht in Stapfers «theologisches Bedenken» (= sein Gutachten), das fast den Rang einer Anklageschrift hatte, blieb Herbort verwehrt, auch über das Verhör hinaus.

Dieses V e r h ö r, als Gnade ersehnt, hinterliess Herbort einen bitteren Nachgeschmack. Es fand am 6. Juni vor dem Geheimen Rat statt und bestand, nach dem Protokoll (A 167) zu schliessen, darin, dass man ihn fragte, warum er entgegen dem Verbot des Zensors das Buch in Biel gedruckt habe. Darauf legte Herbort ausführlich sein Missverständnis mit Stapfer dar, worauf eine zweite und letzte Frage an ihn gerichtet wurde: er habe das Verhör begehrt; was er weiter anbringen wolle? — Wieder versicherte er seine Richter seiner lautersten Absichten, über die er dem höchsten Richter bald werde Rechenschaft ablegen müssen. Doch wichtiger als seine Person sei sein Werk, sein Anliegen, die Flucheide abzutun, das die Obrigkeit doch erhören möchte. Er werde sich willig jeder Strafe unterziehen, wenn man ihm Irrtum oder böse Absicht nachweise. Aber die Disputation, die er sich vorgestellt haben mochte, fand nicht statt. Stapfer, der als Widerpart oder «Staatsanwalt» hätte auftreten können, war nicht vorgeladen. So gab Herbort lauter Antworten, ohne dass Fragen gestellt wurden. Er predigte, aber er predigte tauben Ohren das, was er für blinde Augen geschrieben hatte. Zum Schluss bat er, man möchte seine Bücher den Ehrengliedern des hohen Standes austeilten, ihm den Rest zum Versand nach Deutschland, wohin sie bestimmt seien, zurückgeben, den Arrest mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand beenden und ihm Zutritt zu seiner gnädigen hohen Oberkeit gewähren. Anschliessend an das Verhör entschied der Geheime Rat, von einer weiteren Untersuchung, wie sie Herbort verlangt hatte, abzusehen, ebenso von einem Verhör Prof. Stapfers wegen der Unstimmigkeiten, die Herbort aufgezeigt hatte. Der Arrest wurde verlängert.

So änderte sich nichts. In einem Brief an den Sekretär des Geheimen Rats (A 175) beschwerte sich Herbort über die Mängel des Verfahrens und liess nun seinem Zorn freien Lauf, so über Stapfer, dem er nicht nur fragwürdiges Verhalten vorwirft, sondern ihm rundweg die Kompetenz zur Zensur abstreitet, «zumahl seit deme das Papsttum abgeschworen worden, kein Einzelner berechtigt sein kan, ein Buch zu verbieten, so zum besten des Vatterlandes und aller gewissen abzwaket; so gut als immer ein predig-Buch.»

Datiert ist dieses Schreiben: «im Arrest». Ebenso die «Supplication» an die Gnädigen Herren vom 18. Brachmonat (A 179), mit der sich Herbort nun an die entscheidende Behörde drängte. Er spricht von sich in der dritten Person: «Sein abgelebtes Alter, seine vielfaltigen Schmerzen, sein Gewissen, seine nächstbevorstehende Ewigkeit, seine Liebe des Vatterlands sind sichere Bürgen, dass so abschäuliche Rebellen-Gedanken Ihme nur nit einfallen können.» War er etwa in den Verdacht geraten, ein neuer Henzi zu sein? Doch auch hier, in Verkennung seiner Lage, wiederholt er nicht nur die Bitten, die er am Schluss des Verhörs erhoben hatte, sondern predigt er unverdrossen gegen den Flucheid.

Das Urteil war fällig. Die Massnahmen gegen aussen erlaubten eine Bilanz: 157 (+ 800) Exemplare waren eingezogen, es fehlten 37, von denen keine Spur aufgedeckt werden konnte; das Verhör war durchgeführt. Der Geheime Rat fasste diese Ergebnisse in einem Gutachten an den Kleinen Rat vom 21. Juni (A 193) zusammen und stellte — mit der Bitte um Diskretion — folgende Anträge über Werk und Autor: einmütig, dass die eingezogenen Bücher verbrannt werden sollten; wegen der fehlenden wurden verschiedene Wege vorgeschlagen: Verfemung nach Dekret von 1740⁹⁾ publizieren oder schweigen, damit die Affäre vergessen werde. Dem Autor gegenüber Strenge, «weil er die Band aufzulösen gesucht hat, durch welche die Oberkeit, die Regierung und das Land verknüpft sind», oder verständige Milde mit Rücksicht auf sein Alter, seine Schwäche und darauf, dass er «als ein Entousiast, Sectirer und verwirter Mensch» betrachtet werden müsse.

Aus diesen «ohnmassgeblichen» Vorschlägen wählte der Kleine Rat am 24. Juni 1766 aus. (RM 281, S. 213 ff.) Zuvor heisst er alle Vorkehrungen des Geheimen Rats gut und billigt seine Anträge,

⁹⁾ Policybuch Nr. 12, S. 294 ff. «Hintertreibung halb der Schädlichen Büchern», 17. Mai 1740.

«welche mit aller Eilfertigkeit das Buch abschaffen und in die Vergessenheit bringen» wollen, damit «die Neubegier am allerwenigsten irrgemacht» werde. Er beschliesst dann, die ganze Auflage am gleichen Nachmittag in einem Ofen des Rathauses in «Staub und Asche» zu verbrennen mit Ausnahme des von Prof. Stapfer mit Anmerkungen versehenen gedruckten Exemplars und des Manuskripts, die versiegelt ins Archiv des Geheimen Rates zu legen seien. Da Exemplare fehlten, wird über Herbort noch ein Jahr Hausarrest verhängt «zu seiner Züchtigung», weil er dem Druckverbot zuwider gehandelt habe. Ein Erlass des Arrests würde nur erwogen, wenn die fehlenden 37 Exemplare zum Vorschein kämen. «Ferners soll ihm bey fernerer Hochobrigkeitlicher Ungnad verboten seyn, seine seltsamen und Gefährlichen Begriffe über diese Materie jemand mitzuthellen oder sich mit wem es auch seyn möchte, darüber schriftlich oder mündlich zu unterhalten.» Die Rechnung des Buchdruckers Heilmann wie die Untersuchungskosten sollten zum voraus abgezogen werden «von dem Gehalt, welches Er von der miltthätigen Hand MgnH geniesset». Ein Zedel erging an den Herrn Rathaus-Ammann: «Ihme berichten, dass Ihr GnH dieses Buch zum feür verurtheilet, mit dem Auftrag, heüt nach Mittag zu dem End in einem ihm beliebig Ofen des Rathauses das feür in Bereitschaft halten zu lassen.» — Ob es ein heisser Junitag war, da der Rathausofen mit gefährlicher Literatur geheizt wurde?

Tags darauf rekurrirte Herbort gegen das Urteil, das ihm übrigens nur vorgelesen, nicht aber ausgehändigt worden sei, und appellirte an den Grossen Rat. (A 207.) Sommerferien und die Genfer Wirren, die grosse Aufmerksamkeit beanspruchten (so beschloss der Kleine Rat am 24. Juli, eine «Schmachtschrift» gegen die Mediation der Schutzmächte zu unterdrücken), verzögerten wohl die Begutachtung des Rekurses durch den Geheimen Rat. (29. Juli; A 213.) Seine Meinung war geteilt. Es sei eine Polzeisache, die abschliessend vom Kleinen Rat erledigt werden könne, war die eine Ansicht, der die andere insofern beipflichtete, als solche Angelegenheiten «natürlicherweise und befolgter Übung gemäss beim Kleinen Rat verblieben. Doch scheint Herbort zu glauben, in diesem Fall solle wie in Criminalibus ein Bürger von Bern durch den höchsten Gewalt beurteilt werden. Das sei zu gestatten.» Dies als kleiner Beitrag zur Frage der Kompetenzverteilung unter den bernischen Räten, wobei ein Bürger offensichtlich auf bevorzugte Behandlung Anspruch machen durfte.

Der Entscheid über die Appellation fiel erst, als bekannt wurde, dass Herbort den Hausarrest gebrochen hatte. Damit hatte Herbort ein neues Unrecht begangen. Nun sollte der Grosse Rat unverzüglich ins Bild gesetzt werden und entscheiden (Beschluss des Kleinen Rates vom 4. Sept.). Am 5. September beschloss der Grosse Rat, die Angelegenheit zu überprüfen, sobald der Geheime Rat das Geschäft vorbereitet habe. Mit 61 gegen 43 Stimmen wurde Herbort bis auf weiteres im Spital interniert. Die Minderheit wollte es beim blossen Hausarrest bewenden lassen. Die Regierung wies den Spital-Verwalter an, Herbort von seiner Tafel zu verköstigen. Für den 12. September wurde eine Sitzung angesetzt, zu der die CC «bey Eyden» aufgeboden wurden. (RM 282, 297 ff.)

Der Geheime Rat hatte sich in der Woche, da er die Anträge an den Grossen Rat vorbereitete, noch auf ganz unerwartete Art mit Herborts Buch zu beschäftigen. Der Artikel einer Londoner Zeitung, des «London Chronicle» vom 26. August ¹⁰⁾, kam ihm vor Augen, der Herborts Buch besprach und wegen Herborts Behandlung der bernischen Regierung in derart «höchst frechen und verleumbderischen ausdrücken» Vorwürfe machte, dass Still-schweigen ihre Ehre befleckt hätte. Der Geheime Rat gab zweien seiner Mitglieder den Auftrag, beim britischen Gesandten Norton in Form eines privaten Besuchs zu verlangen, dass der Verleger der Zeitung zu solennem Widerruf gezwungen, der Verfasser ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werde. (GehRM IV, 172.) Norton versprach, die Beschwerde weiterzuleiten, bereitete aber seine Besucher darauf vor, dass wenig zu erreichen sei, «indehme in England der Truck eine völlige Libertet geniessen». Die Depesche von Norton an Whitehall vom 10. Sept. (Bundesarchiv, SP 96/41) bestätigt diesen Bericht der zwei Ausgeschossenen an den Geheimen Rat. Dieser gab darauf seinem Sekretär Weisung, unter seinem Namen, aber in offiziellem Auftrag, einen gewissen Herrn Van Ek in London zu beauftragen, unter der Hand den Autor ausfindig zu machen. Da diese Sache MgnH sehr angelegen sei, dürfe Van Ek über 50—100 Guineen (damals eine sehr hohe Summe, bis £ 105) verfügen, um den Originalbrief oder gleichwertige Beweisstücke in die Hand zu bekommen. Es sollte wohl die Quelle in oder um Bern ermittelt werden. Dieses Protokoll gibt übrigens Aufschluss, dass zu

¹⁰⁾ Eine Abschrift dieses Artikels (ohne irgendwelche wegleitenden Angaben) liegt auf der Burgerbibliothek Bern. Mss. Hist. Helv. III 118 (17).

den Geheimnissen der bernischen Staatskunst auch die Besoldung eines Geheimdienstes im Ausland gehörte.

Um diese Angelegenheit abzuschliessen, sei hier die Antwort der britischen Regierung vorweggenommen (Bd. Arch. SP 96/11). Sie fiel aus, wie Norton vorausgesagt hatte. Unter Ausdrücken völliger Hochachtung bedauerte die Königliche Regierung, nichts vorkehren zu können, da das «London Chronicle» kein offizielles Blatt sei und in einem freien Land ungehindert schreiben dürfe. Die Antwort wurde den zwei Geheimräten am 27. Oktober übermittelt (Bd. Arch., SP 96/41), fand aber keinen Niederschlag im Manual. Auch der untergründige Weg scheint zu keinem Erfolg geführt zu haben. Heute freilich könnten wir dem Geheimen Rat den Autor des beleidigenden Artikels verraten. Pikanterweise war es ausgerechnet jener Engländer, der in den Jahren 1758—65 der Stadtbibliothek Bern eine grossartige Büchersammlung von über 400 wohlausgestatteten Bänden zum Geschenk gemacht hatte: Thomas Hollis.

Ob dieser Londoner Artikel das Urteil über Herbort verschärft hat, lässt sich aus den Akten nicht ermitteln. Das geheime Vorgehen des Geheimen Rats, der schon in der Untersuchung Aufsehen zu vermeiden trachtete und ungern die Angelegenheit überhaupt dem Grossen Rat vorlegte, erklärt, warum er coram CC die Auswirkungen in London verschwieg, um so mehr als die Gegenmassnahmen erst eingeleitet waren und sich nicht besonders aussichtsreich anliessen.

Vor den G r o s s e n R a t kam der Fall Herbort wohl weniger, weil der Arrestant rekurriert, sondern weil er der Verfügung des Arrests durch den Kleinen Rat getrotzt hatte. Und dieser wollte, wie ich vermute, den Grossen Rat zwingen, seine Massnahmen zu billigen. Dabei musste sich erweisen, ob sich Sympathien zugunsten von Herborts Person und Gedanken hervorwagen würden. Die Stimmenzahlen jener Grossräte, die jeweilen der milderen Lösung zuneigten, verrieten, dass die Regierung in ihrem scharfen Vorgehen nicht voll vom Grossen Rat unterstützt wurde. Übrigens sind diese Abstimmungsergebnisse gleichsam im Anhang dem Sitzungsprotokoll angefügt.

Die Sitzung war jedenfalls vorbereitet. Den Mitgliedern der CC hatte mehrere Tage vor der Sitzung das «Cahier», die Aktensammlung zum Fall Herbort, (nicht aber das angeklagte Buch) zur Einsicht offen gestanden, alle daherigen Schriften und Verhöre wurden in der Sitzung vorgelesen. Das Gutachten des Geheimen Rats hob nochmals die bedenklichen Ansichten und das anstössige Verhalten

Herborts vor und während dem Arrest hervor und beantragte nun einmütig, was eine Minderheit seinerzeit schon dem Kleinen Rat nahegelegt hatte, Herbort solle den Charakter eines Geistlichen verlieren. Über weitere Strafen legte er Anträge vor, die nicht einstimmig gebilligt waren. (A 239.)

Da der Grosse Rat schon eine Woche früher grundsätzlich Eintreten beschlossen hatte, konnte er am 12. September 1766 das Urteil fällen. (RM 282, S. 388 ff.) Zuvor wurde ein Rückweisungsantrag zu genauerer Untersuchung oder formeller Eröffnung eines Prozesses mit 96 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Die Begründung des Urteils wirft Herbort vor, dass sein Buch «sowohl die Regierung als die Religion angegriffen und er sich durch seitherige Aufführung sträflich bezeigt habe». Es wird beschlossen:

- 1^o «dass die von MgnH den Rächten sub 24t Junii diss Jahres getanen Verfügungen zur Abschaffung der zu Handen gebrachten Exemplarien dieses Buchs gutgeheissen seyn sollen.
- 2^o «dass zu wohlverdieneter Bestrafung Ihme der Charakter eines Geistlichen, als dessen er nicht mehr würdig, abgenommen werden solle. (98 gegen 24 Stimmen.)
- 3^o «dass er von nun an für Sechs Jahr lang zu einem Haus Arrest verfällt und ihme verboten seyn solle, seine seltsame und gefährliche Begriffe über diese Materien jemand mitzutheilen, oder sich mit wem es auch immer seyn möchte, darüber schriftlich oder mündlich zu unterhalten; mit der ernstlichen Bedrohung, dass, wenn er in dieser Zeit den Arrest brechen oder MgnH und Obern Erkanntnuss wiederhandeln würde, er ohne anderes in den Spitthal in ein Bitter-Stüblin würde eingesperrt werden. [Lebenslänglicher Arrest mit 72 gegen 46 abgelehnt; 6 Jahre Arrest mit 72 gegen 49 (2 Jahre) angenommen; Hausarrest mit 60 Stimmen dem Spitalarrest (58) vorgezogen.]

«Danebst MgnH ihme seine Pension, obwohl er zu Zukung derselben genugsamen Anlass gegeben hätte, mildiglich fernerer zu kommen lassen wollen.

«Dessen Sie Tit. (Grossweibel und Gerichtsschreiber) berichtet werden, um diese Erkanntnuss zu exacter Befolgung ihme schriftlich zu eröffnen und das gewohnte Gelübde von ihme abzunehmen.»

(War dieses Gelübde der gewohnte Eid? Dann hätte die Obrigkeit handgreiflich über Herborts These gesiegt.)

Die Abstimmungsergebnisse zeigen, dass die milder Gestimmten ihm den lebenslänglichen Arrest und die Internierung im Spital ersparen konnten. Aber die vom Geheimen Rat beantragte Ausstossung aus dem geistlichen Stand wurde gutgeheissen. Sie berührt uns merkwürdig — der reformierte Geistliche besitzt demnach keinen character indelebilis — und hart; denn diese Strafe rührte an die Ehre und verleugnete Herborts Lebensarbeit. Soll man daraus schliessen, dass seine Verfehlungen in den Augen der Richter eher als Abirrung von der Religion als von den Staatsgrundsätzen beurteilt wurden? Stapfers Gutachten wurde ja «theologisches Bedenken» genannt und vermochte die Gefahren, die dem Staat drohten, nicht einleuchtend darzutun. Doch damit trennen wir wohl, was damals zusammengehörte: bei der engen Verflechtung von Staat und Kirche mochte der Verlust des «character indelebilis» als angemessene Strafe für ketzerische Ansichten über den Eid erscheinen. Schwer auch, obgleich fast ins Lächerliche umschlagend, das Verbot, über diese gefährlichen Gegenstände zu reden oder zu schreiben. Eine despotische Widerlegung der geforderten Gewissensfreiheit, vom Kleinen Rat schon am 24. Juni auferlegt, war sie nun vom Grossen Rat gebilligt.

Wie Herbort das Urteil aufnahm, wissen wir nicht. Die Akten sind geschlossen. Im Mai darauf starb er, 75 Jahre alt, im Hausarrest. Ob ermattet, mit gebrochenem Herzen oder immer noch sich aufbäumend gegen das offensichtliche und das vermeintliche Unrecht, das ihm das offizielle Bern angetan? Patriotismus und Menschenliebe hatten ihn gedrängt, Reformen zu fordern. Man hatte ihn nicht nur nicht angehört, sondern zum Schweigen gebracht.

Auch seine Gedanken sollten ausgetilgt werden. Wenn der Autor in letzter Instanz vom Grossen Rat abgeurteilt war, so musste nun auch das Buch endgültig ausgelöscht werden; sonst drohten die wenigen fehlenden Exemplare die harten Massregeln lächerlich zu machen, denn eine Zensur wirkt nur, wenn sie total wirkt. Und da die Affäre seit der Appellation an den Grossen Rat nicht mehr totgeschwiegen werden konnte, bestand kein Grund mehr, die Jagd auf die flüchtigen 37 Exemplare einzustellen. Darum beeilte sich der Kleine Rat, das Buch durch M a n d a t vom 16. September 1766¹¹⁾ zu Stadt und Land auszutilgen. Der Geheime Rat hatte Weisung

¹¹⁾ Mandatenbuch Nr. 22, S. 28 ff. «Auf ein Buch, welches von dem Eid handelt, fleissige Acht zu bestellen.»

bekommen, das Mandat aufzusetzen, das an alle Landvögte, an die Kanzeln der Hauptstadt erging wie an den Grossweibel mit dem besondern Auftrage, Buchdrucker und Buchhändler aufmerksam zu machen. (RM 282; S. 399, 418.) Das Mandat bemerkt zum Titel des Buches, es handle vom Eid und sei mit solch irrigen und gefährlichen Lehren angefüllt, «die über diesen Punkt die wahren Grundsätze unserer Religion und Regierung umzustürzen suchen. Damit nun durch diese allerdings (= in jeder Beziehung) strafbare Schrift Unsere wehrte Burgere und Angehörige nicht in die Irre geführt werden», wurde folgendes beschlossen:

1. Das Buch ist unter jedem Titel, in Abschrift oder Übersetzung verboten.
2. Eventuell schon verbreitete Exemplare sind innert acht Tagen dem Richter des Orts zuhanden der Regierung einzureichen.
3. «Würde aber der eine oder andere unser Burger und Angehörigen in unserm in Ihren Gehorsam gesetzten Zutrauen nicht entsprechen» und dieses Buch entweder behalten, von gegenwärtigen oder zukünftigen Auflagen oder Abschriften ein Exemplar verkaufen oder kaufen, so würde der Schuldige mit der unnachlassbaren Strafe von 100 Talern belegt.
4. Die ganze Busse fällt an den anonym bleibenden Angeber.

Das Mandat erweist die väterliche Besorgnis der Regierung um das Heil der Untergebenen, von denen sie wiederum kindliches Zutrauen erwartet. Noch einmal lässt sich dabei der Abstand zur verfemten Schrift ermessen, die dieses patriarchalische, letztlich unter Gottes schützende Vaterhand gestellte Verhältnis von Regent und Untertan ersetzen wollte durch die beidseitige Einsicht in die Zweckmässigkeit der staatlichen Ordnung und ihrer Gesetze, deren Befolgung die Wohlfahrt befördere, deren Missachtung gleichsam mechanisch die Strafe nach sich ziehe. Doch stellte sich gleichzeitig die Frage, ob der altväterische Staat die Verfehlungen in dieser Weise zu entdecken und zu ahnden vermöchte, war ja doch die Polizeieinrichtung so schwach, dass man nach Gotthelfs bekanntem Wort im alten Bern inkognito das ganze Leben zubringen konnte. Diese Mängel illustriert im Mandat gegen Herborts Buch die Belohnung der Denunziation. Bemerkenswert ist ferner, dass die Busse auf 100 Tlr erhöht wurde gegenüber 50 Tlr auf den «Emile» (1762) und 20 Tlr im Zensurerlass von 1759. Das neue Reglement über die Zensur, das 1767 abgefasst wurde, sollte die Strafe einheitlich auf 50 Tlr festsetzen.

Drei Wochen, nachdem das Mandat ergangen war, verzeichnet das Ratsmanual (Nr. 283, S. 33) den Eingang von zwei Büchern durch den Schultheissen von Burgdorf, von zwei durch den Landvogt von Aarwangen und weist den Unterschreiber an, sie «in bekannter Weise abzuschaffen».

Die völlige Unterdrückung hingegen gelang nicht. Zwei Exemplare der Auflage von 1766 sind heute im Besitze der Stadtbibliothek Bern. (Nach ihr ist zitiert worden.) Doch die Gerüchte, es sei ein **N a c h d r u c k** geplant, hielten an. Wie am Anfang der Untersuchung diese Absicht Iselin zugeschrieben wurde, so gab der Geheime Rat am Tage nach dem Urteil des Grossen Rats über Herbort dem Rat von Zürich Kenntnis von Mitteilungen, wonach das Buch in Zürich nachgedruckt werden solle. Er bat, dies möchte «in freundschaftlichem Vertrauen» verhütet werden. (A 241.)

Herborts «Versuch» ist aber tatsächlich nachgedruckt worden, doch ist es mir nicht gelungen herauszufinden, wo und von wem es in Druck gegeben wurde. Die Stadtbibliothek Bern besitzt zwei weitere Exemplare, datiert 1768; eines aus der Mülinen-Sammlung mit einer kurzen, von Hand geschriebenen Biographie des Autors auf dem Vorsatzblatt und der Bemerkung: «Dies muss übrigens eine 2te, nach dem Tode des Pfarrers veranstaltete Auflage des Werks seyn, da die erste infolge jenes Beschlusses von 1766 überall confiscirt und unterdrückt worden war.» Die zweite Auflage, datiert 1768, s. l., ist in kleinerem Format und umfasst demnach mehr Seiten (VII + 252 gegenüber V + 179 der ersten Auflage). Stichproben haben Identität der beiden Auflagen ergeben mit Ausnahme der drucktechnischen Ausführung: I besitzt Marginalien, ist flüchtig in der Numerierung, so dass es die 129 Abschnitte, die II richtig zählt, bei § 124 beendet. Der erweiterte Titel ist in II leicht abgeschwächt und lautet: «Regenten freier Staaten zur Erdauerung und Besserung empfohlen» gegenüber I: «Bestens empfohlen allen Regenten der freien Staaten zur Erdauerung und nötigen Besserung.»

Der von der Regierung befürchtete Nachdruck war zustande gekommen. Nachforschung oder Zufall mögen einmal aufdecken, von welchem Quartier der Aufklärung her das kleine Werk betreut wurde. Aber selbst eine **Ü b e r s e t z u n g**, gegen die das Mandat vorsorglich ein, wie es schien überflüssiges Verbot ausgesprochen hatte, kam zustande, eine Übersetzung des Buches ins Englische. Die erste deutsche Auflage von 1766 war im «London Chronicle» ausführlich und wohlwollend besprochen worden mit den erwähn-

ten Ausfällen gegen die bernische Regierung, die den Autor bestraft und das Werk zu unterdrücken versucht hatte. Aus den Kreisen, welche die erste Besprechung veranlasst hatten, muss die Übersetzung stammen, die unter dem Titel erschien: «An Essay on Truths of Importance to the Happiness of Mankind, wherein the Doctrine of Oaths, as relative to religious and civil Government, is impartially considered. The whole Submitted to public Examination, by the late Rev. Mr. Herport, a celebrated Divine of the Church of Bern. Translated from the German, 8vo, 1768.» Der Titel hebt in Abweichung vom Original die Eidesleistung hervor. Sie mochte mehr interessieren als die politischen Bemerkungen Herborts, die doch auf schweizerische und republikanische Verhältnisse zugeschnitten waren. In England war der Eid in freier Diskussion damals heftig umstritten, besonders der Religionseid, weil die englische Staatskirche die Geistlichen auf die 39 Glaubensartikel vereidigte und manchen in Gewissensnöte brachte. Von diesen Beziehungen zwischen Bern und England wird im Zusammenhang mit der Hollis-Sammlung der Stadtbibliothek mehr zu berichten sein.

In dieser Arbeit ging es nicht so sehr darum, einen verschollenen Berner Aufklärer ans Licht zu ziehen oder gar eine Ehrenrettung zu unternehmen. Die Schwächen von Herborts kleiner Schrift treten bald zutage und sind in den zitierten Abschnitten sichtbar geworden: sie ist schwerfällig und umständlich, doch mit Hingabe und eindrucklichem Ernst abgefasst; mehr typisch als originell. Doch gerade im Typischen liegt, wie mir scheint, das Interessante an Werk und Mann. Typisch als Versuch, Althergebrachtes und Neues zu versöhnen, als Synthese von Christentum und Rationalismus. G o t t als Schöpfer und Regent bleibt erhalten, indem Herbort dessen Verflechtung mit Landeskirche und Staat lockert. Diese werden damit dem «Untersuchungsgeist» freigegeben, der aber bei Herbort keinerlei Revolution einleitet. In der K i r c h e deckt er sich mit der Losung «Prüfet alles», welche die Anfänge der Reformation ermöglicht hatte; er wendet sich bloss gegen den dogmatischen Formalismus und die Verzahnung mit der staatlichen Macht, die seither eingesetzt hatten. Freilich seine Forderung nach Gewissensfreiheit, nach Religion ohne verpflichtende Norm gehört, so gefasst, zum 18., nicht zum 16. Jahrhundert. Der S t a a t, wie er war, blieb anerkannt. Die Herrschaftsrechte der Aristokratie bestritt Herbort nicht, stellte sie aber auf den Herrschaftsvertrag, welcher Untertan

und Obrigkeit gegenseitig auf die Zweckmässigkeit der Ordnung verpflichtete. Auf die gleiche Ordnung vereidigten sich im alten Bern die Gnädigen Herren und ihre Untertanen im Angesicht des höchsten Herrn. Der Eid war Symbol für die metaphysische Verankerung des Staates und stand in der alten Ordnung am Angelpunkt von Religiösem und Weltlichem, Kirche und Staat und Gott. Daher musste ein Angriff auf den Eid mehr bedeuten als mit alten Gewohnheiten aufräumen, es war ein Versuch, Autorität neu zu begründen. Wie ernst damals der Eid genommen wurde, zeigen nicht nur Herborts Buch und Prozess und die Erörterungen der Brüder Stapfer, sondern auch die erwähnte Abhandlung des jungen Pestalozzi: «Criton und Thyrsis. Ein Gespräch über den Eid bei der Wahl des Zunftmeisters» (1770).¹²⁾ Wenn der Zürcher Bürger zur Wahl seines Zunftmeisters schritt, musste er schwören, dem Wägststen und Besten seine Stimme zu geben. Auch hier stösst sich das Gewissen an einer Verpflichtung, welche übermenschliche Erkenntnis voraussetzt und im Angesicht des Allmächtigen auferlegt wird. Criton hält an dieser Verpflichtung buchstäblich fest, während Thyrsis glaubt, das Wohl des Vaterlandes sei das höhere Gesetz, das gegebenenfalls — nach eigenem Urteil — von der Verpflichtung entbinde, den Eid zu leisten und die Stimme abzugeben. Hier geht es nicht darum, Pestalozzis Haltung zu analysieren; bedeutsam ist als Illustration zu Herbort, wie gewichtig der Eid ist, wie umstritten aber auch zwischen dem Glauben an seine unbezweifelbare Gültigkeit und der Meinung, er könne Gegenstand menschlicher Kritik sein. Dieser Meinung hält Criton entgegen, sein Freund gebe «die letzte Stütze des Vaterlandes, den Eid¹³⁾, dem Leichtsinn und der Verdrehung» preis.

Mit dieser Ansicht deckt sich das Gutachten des Geheimen Rats an den Grossen Rat von Bern, in dem Herbort beschuldigt wird, «dasjenige Band aufzulösen, dadurch die Oberkeit und das Land miteinander verknüpft sind, welches Band neben Euer Gnaden milt und gnädiger Regierung auch das einzige Mittel ist, sich der Treue und des Gehorsams Ihrer Untertanen zu versichern». (A 239.) Die Besorgnisse der Gnädigen Herren erklären sich aus der instinktiven

12) «Sämtliche Werke», hg. Buchenau, Spranger, Stettbacher, Bd. 1, S. 99 ff.

13) Diese Formulierung wirkt geradezu unheimlich, wenn man daran denkt, dass die letzte gemeinsame Abwehrmassnahme der Alten Eidgenossenschaft gegen die französische Invasion der Schwur auf die alten Bundesbriefe sein sollte.

Angst, dass ohne Bindung vor und an Gott Staat und Gesellschaft der Anarchie verfallen würden. Und es ist nicht zu bestreiten, dass, seitdem der Staat in der amerikanischen und französischen Revolution seine transzendente Rechtfertigung aufgegeben hat, die Autorität in eine Dauerkrise geraten ist. Denn Zweckmässigkeit, von Menschen beurteilt, muss umstritten bleiben. Ein Wechsel der Staatstheorie, wie ihn Herbort vornimmt, kann, auf weite Sicht, nicht ohne Wirkung auf die Praxis sein. Eine analoge Entwicklung zeigt sich in monarchischen Staaten des 18. Jahrhunderts: der Übergang vom reinen zum aufgeklärten Absolutismus ist im wesentlichen eine theoretische Umstellung von Gottesgnadentum auf Rationalität. Doch an Kaiser Josef II. erhellt, wie nahe der aufgeklärte Absolutismus der Revolution gerückt war, die den Staat auch zweckmässig, aber vom souveränen Volk her, aufbauen wollte.

Herbort war nicht Revolutionär, nicht Demokrat; aber als Liberalen möchte man ihn gerne — vor der Zeit — bezeichnen. Er bat um Gewissens- und Meinungsfreiheit und darum, dass der Staat, auf das Gesetz gestützt, dem Menschen den Weg zur Glückseligkeit nicht verbaue.

Gerade auf diese liberalen Neigungen reagierte die bernische Regierung energisch. Ob ihre Massnahmen despotisch waren — wie Prof. Meiners von der bernischen Zensur generell behauptete — überlassen wir dem Urteil der Leser. Die Regierung konnte ihre Massnahmen rechtfertigen: sie fühlte sich vor Gott verpflichtet, den Untertanen den Weg zum Glück und zur Seligkeit aufzuzeigen und sie von Irrwegen abzuhalten. Herbort führte in die Irre, sein Buch musste verboten und er bestraft werden, weil er einen neuen Weg entworfen hatte. Mit seinen Machtmitteln trug das alte Bern den Sieg davon über ein kleines Erzeugnis des neuen Geistes, über einen greisen, schwerhörigen Pfarrer, der aber den Ruf der Zeit deutlicher vernommen hatte als seine Herren.

Das alte Bern ist nun aber nicht einfach mit dem Patriziat gleichzusetzen. Ist es im Kleinen Rat mehr das Unbehagen über die Angelegenheit, die man gerne losgeworden wäre, so wird unter den Grossräten deutlich, dass dieser Prozess gegen den neuen Geist von einer ansehnlichen Minderheit missbilligt wurde. Es müsste noch untersucht werden, ob der Grosse Rat an der Bürgerbesetzung von 1764 durch 87 neue Mitglieder auch geistig verjüngt worden war. (Neue Mitglieder waren z. B. J. R. Sinner, Nikl. Eman. und Vinc. Bernh. v. Tscharner). Und naturgemäss blieb der Kleine Rat — wie

in der Reformationszeit — dem Neuen gegenüber zurückhaltender (das Durchschnittsalter seiner Mitglieder war auf Ostern 1764 67 Jahre). Die konservative Mehrheit in beiden Räten genoss überdies den Rückhalt der Kirche. Oder müsste man sogar umkehren und sagen, dass sich die Häupter der bernischen *Orthodoxie* die unbedingte Unterstützung durch die Macht des Staates zu sichern verstanden hatten? Mit dem Schreckruf der Täufergefahr hatten sie schon die Verfolgung der Pietisten erreicht, nun erprobte man ihn mit Erfolg gegen Herborts neue Ideen. Unter der Obhut der beiden Stapfer blieben das bernische Kirchenregiment und die theologische Fakultät der starren vernünftigen Orthodoxie treu, bis der Tod Prof. Joh. Stapfer im Jahre 1791 abberief. Seinen Lehrstuhl sollte sein Neffe, Philipp Albert Stapfer, in ganz gewandelter Gesinnung, als künftiger «Helvetiker» übernehmen. Entsprechend der «Zähigkeit der damaligen absterbenden Berner Orthodoxie»¹⁴⁾ hielt sich in Bern auch die geistliche Zensur am strengsten. Ihr Opfer war Herbolt ebenso sehr wie das Opfer des Misstrauens, das sich durch Genf und Rousseau des «Ancien Régime» in Bern bemächtigt hatte. Sein Sieg über Herbolt war fragwürdig.

War es wirklich ein Sieg? — Schon der Aufwand, der gebraucht wurde, um der Schrift habhaft zu werden, verrät in seiner Disproportion Schwäche. Dann wird spürbar, dass die Zensurmassregeln bei bernischen, schweizerischen und englischen Freunden als überlebt empfunden wurden. Darum sind Exemplare der ersten Auflage dem Feuer entronnen, darum ist die Schrift auferstanden in einem Nachdruck und in einer englischen Übersetzung. Der Wunsch nach freier Meinungsäusserung liess sich nicht ersticken. Im Exemplar aus der Mülinen-Sammlung hat ein späterer Besitzer zitiert: «Inter-cipere scripta et publicatam submergere velle lectionem, non est deos defendere, sed veritatis testimonium timere» (Arnobius: *Adversus Gentes*); Schriftwerke abfangen und ihre Lektüre, wenn sie veröffentlicht sind, unterdrücken wollen, heisst nicht, die Götter verteidigen, sondern das Zeugnis der Wahrheit fürchten.

¹⁴⁾ P. Wernle: «Geschichte des schweizerischen Protestantismus im 18. Jhd.», I. 85.

